



Landesrahmenvertrag ,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

und den in der

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vertretenen Spitzenverbänden

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie

Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

und

**Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum
und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V.**

und der

Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Der Landesrahmenvertrag Kindertagesbetreuung legt in Hamburg die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. In ihm werden die Bildungsziele, der inhaltliche Rahmen für die fachliche Arbeit und deren Qualitätsentwicklung sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Tageseinrichtungen zwischen den Leistungsanbietern und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde (im Folgenden: zuständige Behörde) vereinbart.

Kindertagesbetreuung und damit die frühkindliche Bildung haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Kitas werden heute als erste institutionelle Bildungsetappe im Leben eines Menschen wahrgenommen. Damit sind auch die Anforderungen an die Kitas stetig gewachsen. Veränderungen der sozialen und familialen Lebensbedingungen spiegeln sich in einer stärkeren Sozialraumorientierung der Kitas und einer vermehrten Zusammenarbeit mit den Familien wider. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas sind für viele Familien Ansprechpersonen und Ratgebende für familiäre Belange. Der Aufbau von Eltern-Kind-Zentren bzw. von Angeboten der Elternbildung und Familienförderung ist nur ein Indikator für diese Entwicklung.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gesellschaftlichen Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und damit diesen Vertrag längs der sich verändernden oder neu entstehenden sozial- und gesellschaftspolitischen Erfordernisse und Bedarfe kontinuierlich weiter zu entwickeln. Leitgedanken sind dabei die Umsetzung einer hochwertigen und inklusiven Bildung, der Kinderrechte sowie die Herstellung der für diese Aufgaben angemessenen Rahmenbedingungen.

Erster Teil – Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Mit diesem Vertrag treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die Leistungsarten nach § 16 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG, die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Abs. 1 KibeG und die Abrechnung der Leistung. In diesem Rahmen wird auch die Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita vom 10.12.2014 (siehe Anhang I) umgesetzt.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages sind abweichende Regelungen zur Rechtsverordnung im Sinne von § 6 Abs. 8 KibeG.
- (3) Die Regelung über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts bleibt Einzelvereinbarungen nach § 18 Abs. 2 KibeG vorbehalten.

Zweiter Teil – Materielle Regelungen

Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang

- (1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1 Buchstabe a). Die nach Betreuungsumfang und Förderbedarf unterschiedenen Leistungsarten für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe a).
- (2) Der Betreuungsumfang bezieht sich grundsätzlich auf fünf Tage pro Woche. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Krippenleistungen können auch an 20, 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an weniger Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die vier-, fünf- und sechsstündigen Elementarleistungen (ohne Leistungen mit Eingliederungshilfen) können auch an 20, 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an vier Wochentagen in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung an fünf Tagen bleibt jedoch die Regel, um die Teilhabe an den Bildungsangeboten zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme an vier Tagen stellt eine Ausnahme dar, die auf berufsbedingten Anforderungen der Sorgeberechtigten oder vergleichbaren Gründen beruht. Kinder, die eine Betreuung aufgrund der „Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)“ (siehe Anhang II) in Anspruch nehmen, sind an fünf Tagen zu betreuen.
- (3) Der Träger bietet die Leistungsarten grundsätzlich an 52 Wochen im Jahr an. Er kann die Tageseinrichtung bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“ können auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Tageseinrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss. An diesen Tagen ist der Träger nicht verpflichtet, ein Angebot vorzuhalten.

§ 3 Personalqualifikation

- (1) Die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.
- (3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder

Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

- (4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).
- (5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 Personalausstattung

- (1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g).
- (2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet.

§ 5 Ausstattung mit Sachmitteln

Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus Anlage 1 Buchstabe e). Über das Teilentgelt Sachkosten wird auch der Einsatz von hauswirtschaftlichem und Verwaltungspersonal abgegolten. Auch Gebäudenebenkosten (Energie, Brennstoff, Wasser, Abgaben und Versicherungen) sind im Teilentgelt Sachkosten enthalten.

§ 6 Raumausstattung

- (1) Die Erlaubnis nach § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) legt fest, welche Gebäudeflächen für gleichzeitig betreute Kinder mindestens vorzuhalten sind.
- (2) Die Träger sorgen für eine die kindlichen Bildungsprozesse anregende und bewegungsfördernde Ausstattung. Kindern mit erhöhtem Ruhebedarf werden adäquate Ruhebereiche zur Verfügung gestellt. Für therapeutische und heilpädagogische Einzel- und Kleingruppenförderung werden geeignete Räumlichkeiten vorgehalten.

§ 7 Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen

- (1) In dem pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung wird dargestellt, wie die Zielsetzung des § 26 KibeG umgesetzt werden soll, insbesondere ist darzulegen, wie die Erbringung der therapeutischen Leistungen in die pädagogische Arbeit eingebunden wird.
- (2) Die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet. Dabei sind die Bedürfnisse des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger erstellt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Kita-Gutscheins mit Leistungen der Eingliederungshilfe in der Tageseinrichtung einen differenzierten schriftlichen Förder- und Behandlungsplan, in dem die heilpädagogischen und ggf. therapeutischen Fördermaßnahmen für das Kind benannt werden. Der Förder- und Behandlungsplan wird interdisziplinär, unter Einbeziehung der an der Förderung beteiligten Fachkräfte sowie unter Beteiligung der Sorgeberechtigten erstellt. Der Träger führt regelmäßig entwicklungsbegleitende Beobachtungen durch, um die Wirkungen der Förderungen zu überprüfen und den Förder- und Behandlungsplan sowie die erbrachten Leistungen an die Bedarfe des Kindes anzupassen. Einmal jährlich, grundsätzlich drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, wird ein schriftlicher Entwicklungsbericht, in dem die durchgeführten Fördermaßnahmen, die Entwicklung des Kindes und die weitere Förderplanung dargelegt werden, gemeinsam von allen an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften erstellt, mit den Sorgeberechtigten besprochen und diesen ausgehändigt. Auf Grundlage des schriftlichen Entwicklungsberichts wird der Förder- und Behandlungsplan angepasst bzw. fortgeschrieben. Im letzten Bewilligungszeitraum vor dem Übergang von der Kita in die Schule wird anstelle des Entwicklungsberichts der schriftliche Abschlussbericht interdisziplinär erstellt, mit den Sorgeberechtigten besprochen und diesen zwecks Weitergabe an die Schule ausgehändigt. Für die Erstellung des Förder- und Behandlungsplans, des Entwicklungsberichts sowie des Abschlussberichts sind die im Anhang IV aufgeführten Formulare verbindlich anzuwenden. Bei Bedarf können die Berichte und der Förder- und Behandlungsplan auf Anforderung der begutachtenden Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür und für die Weitergabe an andere Institutionen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten.
- (4) Die unmittelbare heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen erfolgt durch staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie durch Erzieherinnen und Erzieher mit einer von der zuständigen Behörde anerkannten, in der Regel 400 Stunden umfassenden heilpädagogischen Zusatzqualifikation oder durch Personen mit einer mindestens gleichwertigen Qualifikation. Ob eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde. Die unmittelbare heilpädagogische Förderung kann darüber hinaus durch Erzieherinnen und Erzieher erfolgen, die eine heilpädagogische Qualifikation im Umfang von 400 Stunden im Rahmen ihrer grundständigen Ausbildung durch Belegung eines Wahlpflichtfaches an der Fachschule für Sozialpädagogik erworben haben. Bei Angestellten in der Tätigkeit von Heilpädagogen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2002 zur heilpädagogischen Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden, ist von einer gleichwertigen Qualifikation auszugehen. Gleiches gilt für Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 01.08.2006 eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung an der Fachschule für Sozialpädagogik I erworben haben oder vor

dem 01.01.2018 eine 300 Stunden umfassende heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik oder der Fachschule für Heilerziehung an der Evangelischen Stiftung Alsterdorf erworben haben.

- (5) In der Tageseinrichtung stehen heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte gemäß Absatz 4 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 30 Wochenstunden zur Verfügung. Werden Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden betreut, stehen heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte mit dem Beschäftigungsumfang einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft zur Verfügung. Das Beschäftigungsvolumen der heilpädagogisch qualifizierten Fachkräfte, ausgedrückt in Wochenarbeitsstunden, dividiert durch die Zahl der Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen, ergibt einen Quotienten von mindestens 8. Die Sätze 1 und 2 bleiben davon unberührt. Der Träger organisiert den Arbeitseinsatz der heilpädagogischen Fachkräfte so, dass an Tagen, an denen Kinder mit (drohenden) Behinderungen betreut werden, grundsätzlich auch eine heilpädagogisch qualifizierte Fachkraft für die Förderung dieser Kinder in der Kita zur Verfügung steht. Scheidet eine zur Einhaltung dieser Regelungen erforderliche heilpädagogische Fachkraft aufgrund von Kündigung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen aus, ist diese schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu ersetzen. Kann eine heilpädagogische Fachkraft ihre Aufgaben aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht wahrnehmen, so hat der Träger für eine Ersatzkraft zu sorgen, bevor die vorübergehende Abwesenheit der Fachkraft drei Monate überschreitet. Sofern ein Träger keine qualifizierte Fachkraft findet, informiert er rechtzeitig vor Überschreitung dieses Zeitrahmens die zuständige Behörde. Vorrangiges Ziel ist es, unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die weitere Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung sicherzustellen.
- (6) Kinder mit einem therapeutischen Förderbedarf werden in Abhängigkeit von der Art der Behinderung durch Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie anderen therapeutischen Fachkräften mit entsprechenden Qualifikationen gefördert. Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger die für die Kinder erforderlichen therapeutischen Leistungen nicht erbringt, ist dieser verpflichtet – unabhängig von den Regelungen der §§ 22 bis 23 dieses Vertrages –, auf Anfrage der zuständigen Behörde die Erbringung der therapeutischen Leistungen nachzuweisen.
- (7) Für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen werden bei Bedarf spezielle Leistungen durch dafür qualifiziertes Personal erbracht. Hierzu gehören insbesondere eine ärztlich verordnete, auf das Kind abgestimmte Diät, Ernährung, die Medikamentengabe, Hilfen bei der Blasen- und Darmentleerung sowie Lagerung des Kindes und sonstige Pflege nach den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Behinderungsart. Bei Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung oder einem besonderen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Förderbedarf stellt der Träger den Transfer der erforderlichen fachpädagogischen oder psychologischen Kompetenz in die Tageseinrichtung sicher.
- (8) Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen mit einem erhöhten Förderbedarf erhalten eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe ergibt sich aus Anlage 2 Buchstabe b).
- (9) Die Ausstattung mit Sachmitteln und mit zusätzlichen Fachkräften, unterteilt nach Leistungsstunden und heilpädagogischen/therapeutischen Wochenstunden, ergeben sich

aus Anlage 1 Buchstabe e) und Anlage 2 Buchstabe d). § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (10) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Vereinbarungen gemäß § 7 dieses Vertrages aufgrund der Einführung der Komplexleistung Frühförderung im Sinne von § 46 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Hamburg neu zu verhandeln sind. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, die auf Grundlage von § 26 KibeG geleisteten Eingliederungshilfen perspektivisch auf die ein- und zweijährigen Kinder auszuweiten und eine Übernahme der Kosten für therapeutische Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen zu erreichen.

§ 8 Bildung und Sprachförderung

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben einer Tageseinrichtung werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jede Tageseinrichtung in einem schriftlichen Konzept dargelegt.
- (2) Die zuständige Behörde hat in Zusammenarbeit mit externen Fachexperten und den Vertragsparteien die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ entwickelt, welche die Bildungsaufgaben von Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 KibeG konkretisieren. Die Hamburger Bildungsempfehlungen sind der verbindliche Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit sowie die Grundlage für die systematische Weiterentwicklung der Qualität in den Tageseinrichtungen. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Als Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit wird die Entwicklung des einzelnen Kindes wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet und dokumentiert.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung in Tageseinrichtungen. Dort werden alle Kinder alters- und entwicklungsangemessen in ihrer Sprachentwicklung gefördert. Dies geschieht durch alltagsintegrierte Sprachbildung sowie durch gezielte Sprachförderangebote. Sofern eine gezielte Sprachförderung einzelner Kinder erforderlich ist, ermitteln die pädagogischen Fachkräfte als Grundlage für die weitere Förderung den individuellen Förderbedarf mit Hilfe eines anerkannten Instrumentes der Sprachdiagnostik.
- (5) Allen Kindern soll eine gleichberechtigte Teilhabe an den vielfältigen Bildungsprozessen in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Ziel ist, allen Kindern gleich gute Bildungschancen zu eröffnen und einen guten Start in die Schule zu ermöglichen. Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien, aus Familien mit einer nichtdeutschen Familiensprache oder von Kindern mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf erhalten von der zuständigen Behörde zusätzliche Ressourcen. Das Verfahren und die Kriterien für die Verteilung der Mittel werden für jede Förderperiode zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Mit den betroffenen Trägern wird eine gesonderte Vereinbarung über ein zusätzliches Entgelt und die zu erbringenden Leistungen abgeschlossen.

§ 9 Übergang in die Grundschule

- (1) Um den Kindern den Übergang in die Grundschule zu erleichtern, ist eine frühzeitige Abstimmung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Schulen erforderlich. Im Interesse eines möglichst leistungsfähigen Gesamtsystems der frühkindlichen Bildung und zur Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiografie der einzelnen Kinder ist dem Übergang in die Schule und der Anschlussfähigkeit zwischen Tageseinrichtung und Schule besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (2) Das Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige gemäß Hamburgischem Schulgesetz wird von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen kooperativ gestaltet. Die Beobachtungen und Dokumentationen gemäß § 8 Abs. 3 dieses Vertrages sowie die Erfahrungen und Kompetenzeinschätzungen aus den Kitas, welche die Kinder zum Teil seit mehreren Jahren begleiten, fließen in das Verfahren ein. Sorgeberechtigten, deren Kinder zum Vorstellungsgespräch in die Schule eingeladen werden, wird vorher ein Entwicklungsgespräch in der Kita angeboten. In Vorbereitung dieses Gesprächs erstellt die Kita einen schriftlichen Bericht unter Verwendung standardisierter, mit den Vertragsparteien abgestimmter Protokollbögen (siehe Anhang V), in dem der Entwicklungsstand des Kindes schriftlich dokumentiert ist. Mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten wird die Zusammenfassung des schriftlichen Berichts zur Vorbereitung auf die Vorstellungsgespräche der Viereinhalbjährigen an die einladende Grundschule weitergegeben.
- (3) In den letzten Monaten vor Schulbeginn werden künftige Klassenlehrer/ Klassenlehrerinnen der einzuschulenden Kinder von der Tageseinrichtung eingeladen. Hierdurch wird den Kindern Gelegenheit gegeben, Fragen zum Schulbesuch zu stellen.
- (4) Die Tageseinrichtung strebt an, einen Besuch mit den einzuschulenden Kindern in einer der aufnehmenden Schulen zu vereinbaren. Die Kinder sollen dabei die Zeitstruktur der Schule, den Schulhof, einen Klassenraum, die Sporthalle und andere Räume kennen lernen.
- (5) Die Tageseinrichtung bietet den Eltern der einzuschulenden Kinder einen Elternabend zum Thema Übergang in die Grundschule an.

§ 10 Ernährung und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen schließen im Elementarbereich grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Ausnahmen sind die vierstündige Elementarbetreuung, die kein Mittagessen beinhaltet, und die fünfständigen Elementarleis-tungen, bei denen mit der Bewilligung festgelegt wird, dass das Angebot kein Mittagessen einschließt. Krippenkinder sind mit altersgemäßem Essen zu versorgen. Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Der Träger ist nicht verpflichtet, ein kostenfreies Frühstück anzubieten.
- (2) Sofern Kinder auf ärztliche Anordnung oder aus religiösen Gründen besondere Ernährungsvorschriften beachten müssen, wird hierauf im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten Rücksicht genommen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten darüber zu informieren und über die Nutzung ergänzender Hilfeangebote durch den Träger zu beraten. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (3) Die Einrichtungen verpflichten sich, vor Aufnahme eines Kindes Nachweise über die erforderliche Gesundheitsvorsorge gemäß § 4 KibeG von den Sorgeberechtigten abzufordern und dieses entsprechend zu dokumentieren. Kann der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen im Ausnahmefall nicht geführt werden, ist dies von der Einrichtungsleitung zu vermerken. Die Sorgeberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.¹
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Früherkennung von Entwicklungsverzögerungen sowie (drohenden) Behinderungen mit.
- (5) Dem Kind wird ein Grundwissen über seinen Körper vermittelt und eine Anleitung zur Körperpflege gegeben. Nach den Mahlzeiten werden die Kinder zur ausreichenden Zahnpflege angehalten.
- (6) Die Träger und Einrichtungen unterstützen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 KibeG und nach dem Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen gemäß § 33 i. V. m. § 36 Infektionsschutzgesetz.
- (7) Grundsätzlich sollen Kinder während einer Erkrankung nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Bei chronischen und allergischen Erkrankungen kann davon abgewichen werden. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (8) Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte in den Kitas soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben in den Kindertageseinrichtungen erbracht werden, soweit die Medikamentengabe aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss und nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert. Die Medikamentengabe an Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen regelt § 7 Abs. 7 dieses Vertrages.

§ 11 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen

Über die Leistungsarten nach § 2 dieses Vertrages hinaus kann die zuständige Behörde Einzelvereinbarungen mit einzelnen Trägern oder Vertragsparteien abschließen. Die Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages ist umfassend und detailliert zu informieren.

§ 12 Aufnahmepflicht

- (1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebotes, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen und zu fördern. Das jeweilige Leistungsangebot (Krippe, Elementar, Eingliederungshilfe) soll die Leistungsart im zeitlichen Umfang des allgemeinen Rechtsanspruchs gemäß § 6 Abs. 1 KibeG enthalten. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Träger angebotene zusätzliche Leistungen von einem

¹ Eine Anpassung an eine veränderte Gesetzeslage steht aus und wird nach Abstimmung mit den beteiligten Akteuren vorgenommen.

Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist nach Maßgabe der räumlichen und personellen Ausstattung sowie den Anforderungen nach § 7 dieses Vertrages beschränkt.

- (2) Sollen bestimmte Personengruppen mit einer Bewilligung nach § 13 KibeG in einer Tageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden oder soll für solche Gruppen ein bestimmtes Platzkontingent reserviert werden, ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 13 Schutz von Kindern

Die Tageseinrichtungen ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII“ (siehe Anhang VI) und entwickeln ein Schutzkonzept gemäß den Anforderungen von §§ 45 und 79a SGB VIII. In dem Schutzkonzept wird auch dargestellt, wie die Umsetzung der Rahmenvereinbarung erfolgt und wie sich die Tageseinrichtung mit den Themen gemäß Infoblatt „Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen vom 30.06.2014“ (siehe Anhang VII) auseinandersetzt. Im Übrigen kooperiert die Kindertageseinrichtung mit dem zuständigen ASD (siehe Anhang II).

§ 14 Informationssystem

Die zuständige Behörde bietet ein Kita-Informationssystem nach § 11 Absatz 5 KibeG an. Die Teilnahme an diesem Informationssystem ist freiwillig.

Zweiter Abschnitt – Qualitätsentwicklung

§ 15 Fortbildung und Fachberatung

- (1) Die Träger verpflichten sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung zu ermöglichen. Nach Konkretisierung der Prüfkriterien im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages durch die Vertragsparteien kann eine Tageseinrichtung über die Regelungen nach § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 hinaus einen weiteren Tag pro Kalenderjahr ihren Betrieb einstellen. Dieser Tag ist verbindlich für eine Fortbildung zur Qualitätsentwicklung vorzusehen, an der grundsätzlich alle Betreuungskräfte zur Teilnahme verpflichtet sind. Erfolgt die Konkretisierung der Prüfkriterien in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres, gilt diese Regelung ab dem Folgejahr.
- (2) Für Fachberatung stellt die zuständige Behörde jährlich zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung. Das Nähere zur Umsetzung regelt eine besondere Vereinbarung auf Grundlage von Anlage 3 und 3a. Außerdem stehen im Teilentgelt Sachkosten (Anlage 1 Buchstabe e) Mittel zur Verfügung.

§ 16 Qualitätssicherung und -berichterstattung

- (1) Die Träger überprüfen die Qualität der Leistungserbringung in mindestens zweijährigem Rhythmus nach einem von ihnen ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Bei Bedarf passen sie anschließend die Konzepte nach § 8 Absatz 1 dieses Vertrages und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen an.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, eine hamburgweite Qualitätsberichterstattung zu entwickeln. Ziel ist es, Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Hamburger Bildungsempfehlungen und des Kita-Gutschein-Systems zu gewinnen. Hierzu werden sie eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung

§ 17 Grundsätze der Entgeltberechnung

- (1) Das Leistungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Teilentgelt „Betreuung und Leitung“, dem Teilentgelt „Sachkosten“ und dem Teilentgelt „Gebäudekosten“. Die Leistungsentgelte für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen gemäß § 26 KibeG umfassen darüber hinaus das Teilentgelt „Eingliederungshilfe“. Abweichende vertragliche Regelungen sind mit Zustimmung der Vertragskommission möglich.
- (2) Die Vereinbarung von Leistungsentgelten erfolgt nach Wahl des Trägers entweder einrichtungsbezogen oder einheitlich für alle oder bestimmte Tageseinrichtungen des Trägers bzw. des Trägerverbundes.

§ 18 Ermittlung der Teilentgelte

- (1) Das Teilentgelt „Betreuung und Leitung“ errechnet sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstaben c)² und d).
- (2) Das Teilentgelt „Sachkosten“ ergibt sich aus den Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e)³.
- (3) Das Teilentgelt „Gebäude“ errechnet sich gemäß Anlage 1 Buchstabe f).
- (4) Die Ermittlung des Teilentgelts „Eingliederungshilfe“ ergibt sich aus der Anlage 2 Buchstaben c) bis g).
- (5) Wenn die Leistungsentgelte aufgrund fehlerhafter Basisdaten oder einer fehlerhaften Berechnung ermittelt worden sind, erfolgt eine Korrektur seitens der zuständigen Behörde. Die Rückwirkung der Korrektur ist begrenzt auf das aktuell vereinbarte Leistungsentgelt. Der zuständige Verband ist zuvor zu hören.

^{2,3} Wie die Kostensätze gemäß Anlage 1 Buchstaben c) und e) kalkuliert worden sind, ist dem Protokoll vom 25. Mai 2005 der Arbeitsgruppe des bis zum 31.12.2009 gültigen Landesrahmenvertrages zu entnehmen.

§ 19 Fortschreibung

- (1) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate für ein Vereinbarungsjahr erfolgt über die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr.
- (2) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß Abs. 1 findet auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder und auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e) und das durchschnittliche Teilentgelt Gebäude gemäß Anlage 1 Buchstabe f) der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Anwendung.
- (3) Die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe c, e und f sowie der Leitungssockel und die Fachberatung werden für das Vereinbarungsjahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß Absatz 2 fortgeschrieben.
- (4) Die gemäß Absatz 3 fortgeschriebenen Pauschalen sowie die nach den gleichen Regularien fortgeschriebenen Beträge für den Eckwert Teilentgelt Gebäude 1, den Abschlag für Grundstücksüberlassung und den Abschlag Raumüberlassung gemäß Anlage 1 Buchstabe f werden in der Vertragskommission gemeinsam festgestellt.
- (5) Die Fortschreibungsrate wird nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Vorjahr im 1. Halbjahr des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vereinbarungsjahres vereinbart.

§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Die zuständige Behörde zahlt dem Träger monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des Gesamtbetrages, der voraussichtlich für alle in seinen Tageseinrichtungen beziehungsweise seiner Tageseinrichtung betreuten Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familieneigenanteile nach § 9 KibeG i. V. m. § 21 KibeG zu zahlen sein wird. Der Abschlag wird mit der späteren Abrechnung für diesen Kalendermonat verrechnet. Ergibt die Abrechnung für diesen Kalendermonat gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Überzahlung, so wird die nächste Abschlagszahlung in Höhe des Überzahlungsbetrages gemindert. Soweit die Abrechnung gegenüber dem vorher für diesen Kalendermonat gezahlten Abschlag eine Unterzahlung ergibt, erfolgt eine entsprechende Erhöhung der nächsten Abschlagszahlung.
- (2) Der Abschlag wird anhand einer Meldung des Trägers bemessen. Der Träger hat hierzu der zuständigen Behörde monatlich eine Übersicht vorzulegen, aus der für den folgenden Kalendermonat die Zahl der voraussichtlich je Leistungsart betreuten Kinder sowie das insgesamt zu erwartende Elternbeitragsvolumen hervorgehen. Sind die Abschlagsmeldungen der Träger erkennbar zu hoch oder zu niedrig, ist die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem Träger berechtigt, die Abschlagszahlung entsprechend zu senken oder zu erhöhen.

§ 21 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungsarten erfolgt im monatlichen Rhythmus für jeweils einen Kalendermonat. Abrechnungsgrundlage sind die den Kindern bewilligten Kostenerstattungen gemäß §§ 7 und 8 KibeG.
- (2) Forderungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Kind oder seiner Sorgeberechtigten sowie Erstattungsansprüche des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, welche sich aus einer rückwirkenden Änderung oder Aufhebung eines Bewilligungsbescheides nach § 13 KibeG ergeben, werden im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Kind bzw. seinen Sorgeberechtigten abgewickelt. Zwischen der zuständigen Behörde und einzelnen Trägern können hiervon abweichende Vereinbarungen geschlossen werden. Soweit hiervon abweichende Vereinbarungen geschlossen werden, wird das Abrechnungsverfahren generell wie folgt durchgeführt: Überzahlungen, die sich aus der rückwirkenden Festsetzung von Familieneigenanteilen ergeben und bereits an den Träger ausgezahlt wurden, können mit den nächsten Zahlungen verrechnet werden. Guthaben aus einer rückwirkenden Neufestsetzung des Familieneigenanteils können ebenfalls an den Träger zwecks Weiterleitung an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Dem Träger steht es nach einer solchen Verrechnung oder Guthabenauszahlung jedoch frei, diesen Abrechnungsvorgang innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Erhalt der Rückrechnung gegenüber der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde abzulehnen. Die Ablehnung muss in schriftlicher Form erfolgen. In diesem Fall werden bereits erfolgte Verrechnungen durch die zuständige Behörde gegenüber dem Träger zeitnah ausgeglichen; etwaig ausgezahlte Guthaben werden zeitnah verrechnet. In diesen Fällen setzt die zuständige Behörde die weitere Abwicklung aus dem Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheid unmittelbar mit den Leistungsberechtigten innerhalb ihrer Zuständigkeit fort. Jede Änderung eines Bewilligungsbescheides gemäß § 13 KibeG ist dem zum Zeitpunkt der Änderung zuständigen Träger durch die für die Erteilung der Leistungsbewilligungen zuständige Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bei der Abrechnung werden alle Kalendertage des Bewilligungszeitraums ab dem Tag des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart (Eintritt) bis einschließlich des Tages der Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart (Austritt) des Kindes berücksichtigt, soweit sie im abzurechnenden Kalendermonat liegen. Im Falle der vollständigen Inanspruchnahme eines Kalendermonats wird im Rahmen der Abrechnung dieses Kalendermonats die für das Kind bewilligte Kostenerstattung, die für einen Kalender- bzw. Belegungsmonat berechnet ist, berücksichtigt.
- (4) Soweit der Eintritt nicht zum ersten Kalendertag oder der Austritt nicht zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats erfolgt ist, bestimmt sich der bei der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag wie folgt: Die dem betreuten Kind bewilligte Kostenerstattung wird durch die Zahl der Kalendertage des Kalendermonats geteilt, in dem der Eintritt oder Austritt des Kindes erfolgte. Der im Rahmen der Abrechnung des Kalendermonats, in dem der Eintritt oder der Austritt des Kindes erfolgte, insgesamt zu berücksichtigende Kostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der in dem jeweiligen Kalendermonat in Anspruch genommenen Kalendertage mit dem Kostenerstattungsbetrag für einen in Anspruch genommenen Kalendertag.

- (5) Der Austritt eines Kindes ist gemäß den Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung nach § 14 KibeG der zuständigen Behörde zu melden. Gilt die Inanspruchnahme der Leistungsart beim Träger wegen der Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes (z.B. bei Krankheit, Reha-Aufenthalt) noch nicht als beendet, so tritt die Beendigung der Kostenerstattung ein, wenn das leistungsberechtigte Kind nicht innerhalb von drei Monaten die Leistung erneut tatsächlich in Anspruch nimmt. In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei Kindern mit schwersten Behinderungen, die behinderungsbedingt häufig und auch länger fehlen, kann die Förderung mit Zustimmung der zuständigen Behörde über drei Monate hinaus fortgesetzt werden. Die Gründe der Abwesenheit sind vom Träger zu dokumentieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kinder, deren Betreuung nach einem Austritt aufgrund von längerer Krankheit oder vorübergehender Herausnahme aus der Familie durch den ASD wieder aufgenommen werden sollen, sind vorrangig wieder in der Einrichtung aufzunehmen.
- (6) Sofern eine tatsächliche erstmalige Betreuung des Kindes zu Beginn des Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertag beginnt, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am ersten Kalendertag begonnen, wenn das Kind am ersten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Tageseinrichtung betreut wird. Sofern eine tatsächliche letztmalige Betreuung des Kindes zum Ende des Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertag endet, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am letzten Kalendertag als beendet, wenn das Kind am letzten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Tageseinrichtung betreut wird.
- (7) Der Träger hat der zuständigen Behörde monatlich eine Änderungsmitteilung zu übermitteln, in der die Kinder anzugeben sind, die im vorangegangenen Monat die Inanspruchnahme der Leistungsart begonnen oder beendet haben oder nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums weiter betreut wurden. Für jedes Kind muss die Änderungsmitteilung insbesondere folgende Daten beinhalten: Name des Kindes, Nummer des Bewilligungsbescheides, Datum des Eintritts oder des Austritts oder des Beginns der Weiterbetreuung. Im Falle eines Eintritts oder einer Weiterbetreuung sind alle Daten für das Kind erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides nach § 13 KibeG beim Träger in die nächste Änderungsmitteilung mit aufzunehmen.
- (8) Der Träger ist verpflichtet, die Bestätigungen der Sorgeberechtigten des Kindes nach § 14 Abs. 3 KibeG über den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Als Beleg für den Beginn dient insbesondere ein hierzu geeigneter Auszug aus dem von den Sorgeberechtigten des Kindes unterschriebenen Betreuungsvertrag. Als Beleg für die Beendigung dient eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten, aus der hervorgeht, an welchem Tag das Kind letztmalig in der Einrichtung betreut wurde. Ist ein solcher Beleg nicht verfügbar, kann er durch einen schriftlichen Beendigungsvermerk der Einrichtungsleitung ersetzt werden.
- (9) Eine Kostenerstattung wird von der zuständigen Behörde nur geleistet, wenn der Bewilligungsbescheid innerhalb von zwölf Monaten – gerechnet vom Betreuungsbeginn – in Rechnung gestellt wird. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Änderungsmitteilung innerhalb der genannten Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Als Eingangsdatum gilt bei postalischen Rechnungstellungen das Datum gemäß Poststempel, bei Rechnungstellungen per E-Fax oder E-Mail das Absendedatum. Wurde die Leistungsart erst nach Beginn der tatsächlichen Betreuung bewilligt, wird nicht der

Betreuungsbeginn, sondern das Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides gemäß § 13 KibeG (Bewilligungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Verzögerungen der Rechnungstellung, die durch die zuständige Behörde oder die bezirklichen Jugendämter hervorgerufen wurden, gehen nicht zu Lasten der Träger.

Dritter Teil – Verfahrensregelungen

§ 22 Überprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4 KibeG

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden, kann die zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Der neutrale Prüfer wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages bestimmt. Sofern sich die Vertragskommission auf keinen neutralen Prüfer einigt, kann die Schiedsstelle nach § 20 KibeG innerhalb von sechs Wochen angerufen werden.
- (3) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Trägers für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.
- (5) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die zuständige Behörde, den Träger der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (6) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die zuständige Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung auf andere Regelungsgegenstände dieses Vertrages in Auftrag zu geben. Ruft der Träger gegen diese Prüfungsabsicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.

§ 23 Anlassunabhängige Überprüfung der Bestimmungen nach §§ 2 bis 4, 6 bis 10, 13, 15, 16 und 21 dieses Vertrages

- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, jederzeit eine anlassunabhängige Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages durchzuführen. Die Vertragsparteien werden die Prüfkriterien konkretisieren.

- (2) Dem Träger der Einrichtung ist die Prüfung rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren bzw. zu beteiligen.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken, der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie ihr Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Prüfung ist grundsätzlich begrenzt auf das Kalenderjahr des Prüfungszeitpunktes und das vorausgegangene Kalenderjahr. Davon ausgenommen sind die Prüfungen der Unterlagen gemäß § 21 Abs. 8 dieses Vertrages sowie zur Durchführung der Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung nach § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (4) Die zuständige Behörde erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht über die Prüfung. Dieser wird dem Träger der Einrichtung und, sofern der Träger dies wünscht, dem ihn vertretenden Verband ausgehändigt.

§ 24 Vertragsverstöße

- (1) Stellt der Abschlussbericht nach § 22 Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 4 dieses Vertrages fest, dass die Leistungen der Einrichtung nicht entsprechend dieses Vertrages erbracht werden, schafft der Träger umgehend Abhilfe und berichtet der zuständigen Behörde darüber.
- (2) Betreffen die nach §§ 22 und 23 dieses Vertrages festgestellten Mängel die in §§ 3 und 4 sowie in §§ 6 bis 8 dieses Vertrages vereinbarten Ausstattungen bzw. Anforderungen, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde kann der Träger innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

§ 25 Beitritt und Kündigung

- (1) Der Beitritt eines Trägers zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber seinem Verband. Dieser reicht die Beitrittserklärung des Trägers an die zuständige Behörde weiter.
- (2) Träger von Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der zuständigen Behörde.
- (3) Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Träger eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 26 dieses Vertrages unterwerfen.
- (4) Die zuständige Behörde stellt den anderen Vertragsparteien in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Träger zur Verfügung.

- (5) Der Beitritt kann von Seiten eines Trägers mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde widerrufen werden.
- (6) Die zuständige Behörde hat das Recht, einzelnen Trägern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die geeignet wären, einen Vertragsschluss der Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 KibeG wegen Fehlens der dort genannten Voraussetzungen zu verweigern sowie bei gravierenden Vertragsverstößen gemäß § 24 dieses Vertrages. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die zuständige Behörde hat im Gespräch mit dem Träger zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Kündigung hierzu die Schiedsstelle nach § 20 KibeG angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

§ 26 Aufgaben der Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind für alle diesem Vertrag beigetretenen Träger verbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Vertragskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der zuständigen Behörde. Träger, die nach § 25 Absatz 2 diesem Vertrag beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat eine von der zuständigen Behörde bestimmte Person. Die Beschlüsse der Vertragskommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu geben sowie auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

§ 27 Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Träger von

Tageseinrichtungen, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der zuständigen Behörde über Änderungen unterrichtet.

§ 28 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibeG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.

§ 29 Inkrafttreten dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 07.08.2018

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Melanie Leonhard – Senatorin, Dr. Dirk Bange – Abteilungsleiter

Für die Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Michael Schröder – Landesvorstand

Für den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Steffen Feldmann – Vorstandsvorsitzender, Thomas Keitzl – Vorstand

Für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Kristin Alheit – Geschäftsführende Vorständin

Für das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.

Dr. Georg W. Kamp – Vorstand

Für das Diakonische Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.

Gabi Brasch – Vorstand

Für Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

Sabine Kümmerle – Geschäftsführerin

**Für Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität
in der Kindertagesbetreuung e.V.**

Dr. Sarah Stüber

Für die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH

Dr. Franziska Larrá – Geschäftsführerin, Dr. Katja Nienaber – Geschäftsführerin

Anlage 1 Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte
(ohne Förderung von Kindern mit Behinderungen)

a) Leistungsarten

Altersgruppen/ Leistungsarten
<p>Krippe</p> <p>Krippe bis zu 12-stündige Betreuung (K 12)</p> <p>Krippe bis zu 10-stündige Betreuung (K 10)</p> <p>Krippe bis zu 8-stündige Betreuung (K 8)</p> <p>Krippe bis zu 6-stündige Betreuung täglich oder 30 Std. wöchentlich (K 6)</p> <p>Krippe bis zu 5-stündige Betreuung täglich oder 25 Std. wöchentlich (K 5)</p> <p>Krippe bis zu 4-stündige Betreuung täglich oder 20 Std. wöchentlich (K 4)</p>
<p>Elementar</p> <p>Elementar bis zu 12-stündige Betreuung (E 12)</p> <p>Elementar bis zu 10-stündige Betreuung (E 10)</p> <p>Elementar bis zu 8-stündige Betreuung (E 8)</p> <p>Elementar bis zu 6-stündige Betreuung (E 6)</p> <p>Elementar bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen (E 5 +)</p> <p>Elementar bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen (E 5)</p> <p>Elementar bis zu 4-stündige Betreuung (E 4)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu sieben Stunden (A VSK 7)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu fünf Stunden (A VSK 5)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu drei Stunden (A VSK 3)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu zwei Stunden (A VSK 2)</p>
<p>Hort</p> <p>Hort bis zu 7-stündige Betreuung (H 7)</p> <p>Hort bis zu 5-stündige Betreuung (H 5)</p> <p>Hort bis zu 3-stündige Betreuung (H 3)</p> <p>Hort bis zu 2-stündige Betreuung (H 2)</p>

b) Leitungs- und Erziehungswochenstunden pro Kind (Stand 2018)

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
K 12	0,75	7,4700	3,5967
K 10	0,75	5,6253	3,5966
K 8	0,75	4,3825	3,4883
K 6	0,75	3,5522	2,4890
K 5	0,75	3,0043	2,1051
K 4	0,6	2,4550	1,7201
E 12	0,6	3,6000	1,7333
E 10	0,6	2,7111	1,7333
E 8	0,5	2,1777	1,7334
E 6	0,5	1,7248	1,2085
E 5+	0,5	1,4549	0,7673
E 5	0,5	1,4549	0,7673
E 4	0,48	1,2825	0,4953
A VSK 7	0,5	2,6143	1,0097
A VSK 5	0,5	1,9731	0,7620
A VSK 3	0,48	1,3718	0,5144
A VSK 2	0,48	1,0112	0,3905
H 7	0,5	2,0222	-
H 5	0,5	1,6667	-
H 3	0,48	1,4420	-
H 2	0,48	1,1333	-

Die pädagogische Personalausstattung wird für alle Krippenleistungsarten beginnend ab dem 01.01.2018 in vier gleichen Schritten bis zum 01.01.2021 auf einen Personalschlüssel von 1:4 erhöht.

c) Personalkostensätze

Mit dem Landesrahmenvertrag werden pauschale Kostensätze vereinbart. Diese betragen nach dem Stand von 2018 je Wochenstunde:

Pauschalisierte Kostensätze für Betreuung und Leitung in Tageseinrichtungen

aa) Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
jährlich	1.746,09	1.432,83	1.251,93

bb) Ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
jährlich	1.761,01	1.445,07	1.262,62

d) Teilentgelt Betreuung und Leitung

Das Teilentgelt Betreuung und Leitung ergibt sich durch Multiplikation der Wochenstunden gemäß Buchstabe b) mit den Kostensätzen gemäß Buchstabe c), anschließender Addition der drei Teilergebnisse und Division durch 12.

e) Teilentgelt Sachkosten

Für die mit der Betreuung in Tageseinrichtungen verbundenen Sachkosten wird ein Pauschalbetrag je Kind und Monat vereinbart. Damit sind die Kosten des Trägers insbesondere für Betreuungsmaterial, Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare, Fortbildung, zusätzliche Fachberatung, Abgaben, Versicherungen, Energie, Brennstoffe und Wasser abgedeckt. Die **Sachkostenpauschale I** nach dem Stand 2018 ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle.

Ausnahme:

Einrichtungen, deren Trägern Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, erhalten die **Sachkostenpauschale II**. Für den Fall, dass seitens der für Schulen zuständigen Behörde und/oder der Bezirke die grundsätzlichen Regelungen für die Überlassung von unentgeltlich überlassenen Schulräumen verändert werden, wird in der Vertragskommission der veränderte Sachverhalt verhandelt.

aa) Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

Leistungsart	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II
K 12	264,77 €	237,03 €
K 10	263,89 €	236,16 €
K 8	263,38 €	235,66 €
K 6	259,35 €	231,60 €
K 5	259,35 €	231,60 €
K4	259,35 €	231,60 €
E 12	223,56 €	205,48 €
E 10	223,03 €	204,96 €
E 8	219,85 €	201,78 €
E 6	219,35 €	201,27 €
E5 mit	209,22 €	191,19 €
E5 ohne	97,88 €	79,80 €
E 4	95,98 €	77,89 €
H 7	237,93 €	219,85 €
H 5	237,64 €	219,56 €
H 3	235,57 €	217,48 €
H 2	215,95 €	197,87 €
A VSK 7	218,88 €	200,79 €

A VSK 5	218,59 €	200,53 €
A VSK 3	216,51 €	198,43 €
A VSK 2	196,90 €	178,82 €
EGH12*	281,65 €	262,40 €
EGH10*	281,65 €	262,40 €
EGH8*	281,65 €	262,40 €
EGH6*	281,14 €	261,91 €
EGH5 *	280,88 €	261,65 €

*Jeweils einheitlich für alle Zuschlagsarten

bb) Ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

Leistungsart	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II
K 12	267,03 €	239,06 €
K 10	266,15 €	238,18 €
K 8	265,63 €	237,68 €
K 6	261,55 €	233,57 €
K 5	261,55 €	233,57 €
K4	261,55 €	233,57 €
E 12	225,46 €	207,22 €
E 10	224,94 €	206,71 €
E 8	221,72 €	203,49 €
E 6	221,23 €	203,00 €
E5 mit	211,01 €	192,82 €
E5 ohne	98,72 €	80,48 €
E 4	96,81 €	78,56 €
H 7	239,96 €	221,72 €
H 5	239,68 €	221,43 €
H 3	237,57 €	219,33 €
H 2	217,79 €	199,56 €
A VSK 7	220,74 €	202,49 €
A VSK 5	220,45 €	202,24 €
A VSK 3	218,36 €	200,11 €
A VSK 2	198,59 €	180,35 €
EGH12*	284,06 €	264,65 €
EGH10*	284,06 €	264,65 €
EGH8*	284,06 €	264,65 €
EGH6*	283,54 €	264,15 €
EGH5 *	283,27 €	263,86 €

*Jeweils einheitlich für alle Zuschlagsarten

f) Teilentgelt Gebäude (TEG)

Unterabschnitt 1: Inhalt des TEG

Mit dem TEG werden folgende Kostenarten für Kindertageseinrichtungen abgegolten:

- Nettokaltmieten für angemietete Gebäudeflächen
- Mieten und Pachten für Grundstücke
- Abschreibungen und Kapitalkosten für Investitionen in Grundstücke und Gebäude
- Kosten der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen.

Unterabschnitt 2: Arten des TEG

Es werden folgende Arten des TEG unterschieden:

- das pauschale TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG1**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, aber aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls das TEG1 nicht zur Anwendung kommen konnte (im Folgenden: **TEG2**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG3**) und
- das durch gewichtete Mittelung zu errechnende TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, die jedoch ab dem 01.01.2007 durch Neuanmietung oder Anbau um zusätzliche pädagogische Flächen (PF)¹ erweitert wurden oder in denen ein Teil des Altgebäudes durch einen (Teil-)Ersatzbau ersetzt wurde (im Folgenden: **TEG4**).

Unterabschnitt 3: TEG1

Das TEG1 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, und für die nicht die Ausnahmetatbestände des TEG2 gelten. Satz 1 gilt auch für Ersatzbauten, die nach dem 01.01.2007 für alte Kitas auf demselben Grundstück errichtet werden.

Der Eckwert für das TEG1 beträgt nach dem Stand des Jahres 2018:

97,33 € (unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

98,16 € (ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

Das TEG1 errechnet sich wie folgt:

$$\text{TEG1} = \frac{\text{Eckwert} - \text{Abschlag Grundstücksüberlassung} - \text{Abschlag Raumüberlassung}}{\text{Faktor Kleineinrichtungen}} *$$

Der *Abschlag Grundstücksüberlassung* beträgt bei Gebäuden, deren Grundstück von der Freien und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin dem Träger ohne Zahlung von Miete oder Pacht zur Nutzung überlassen ist,

13,15 € (unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

13,25 € (ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

Bei allen anderen Einrichtungen wird kein Abschlag vorgenommen.

Der *Abschlag Raumüberlassung* beträgt bei Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind,

¹ Pädagogische Flächen (PF) im Sinne dieses Vertrags sind die in der Betriebslaubnis genannten pädagogischen Flächen.

78,68 € (unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

79,34 € (ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

Bei allen anderen Einrichtungen wird kein Abschlag vorgenommen.

Der *Faktor Kleineinrichtungen* beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

Für den Fall, dass ein TEG1 aufgrund eines Ersatzbaus am gleichen Standort fällig wird, und das ersetzte Gebäude das Mindestalter von 50 Jahren nicht erreicht hatte und eine normale Festsetzung des TEG1 nach den obigen Regeln zu einer Anhebung des TEG führen würde, wird für die alte pädagogische Fläche des ersetzten Gebäudes ein gekürztes TEG1 festgesetzt, dass sich wie folgt berechnet:

$$\text{TEG1}_{\text{gekürzt}} = \text{TEG3} + (\text{TEG1} - \text{TEG3}) * ((\text{Ersatzbaujahr} - \text{Baujahr}) / 50)$$

Das TEG3 dient bei dieser Berechnung ausschließlich der erstmaligen Ermittlung des $\text{TEG1}_{\text{gekürzt}}$ und verliert sodann seine Gültigkeit. Neben der pauschalen Fortschreibung sind ggf. Änderungen der Abschläge für Grundstücksüberlassung und Raumüberlassung sowie des Faktors Kleineinrichtungen entgeltwirksam zu berücksichtigen, wenn sich die zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.

Sofern ein TEG 1 gekürzt bereits für das Jahr 2017 vereinbart wurde, sind für die Folgejahre weiterhin die Regularien des Landesrahmenvertrages vom 28. August 2009 maßgeblich.

Unterabschnitt 4: TEG2

Das TEG2 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde und für die eine der folgenden Ausnahmekonstellationen vorliegt:

- (1) Es handelt sich um die Unterkunft eines Waldkindergartens.
- (2) Es handelt sich um Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, deren Nutzung aber für den Träger mit so hohen Kosten verbunden ist, dass der Träger und die für die Entgeltvereinbarung zuständige Behörde einvernehmlich feststellen, dass die Festsetzung des TEG nach den Regeln des TEG1 unangemessen wäre.

Das TEG2 wird bei Inbetriebnahme individuell zwischen Träger und Behörde vereinbart. Es darf den Eckwert für das TEG1 nicht überschreiten.

Das individuell vereinbarte TEG2 für Waldkindergärten kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch Kostenpositionen beinhalten, die dem Grunde nach üblicherweise über die Sachkostenpauschale zu finanzieren sind, wenn der Träger nachvollziehbar darlegt, dass die Sachkostenpauschale nicht auskömmlich ist.

Das TEG2 für Waldkindergärten ermittelt sich aus der Division des individuell vereinbarten monatlichen Gebäudeaufwands² ggf. zuzüglich einzelfallgelagerter Kostenpositionen mit der regelhaft zu betreuenden Kinderzahl. Die regelhaft zu betreuende Kinderzahl ergibt sich aus der Anzahl der gemäß Betriebserlaubnis zulässigerweise maximal zeitgleich zu betreuenden Kinder abzüglich eines Flexibilisierungsfaktors von 15%.

² Hierzu gehören u.a. Nutzungsentgelte, Erbbauzinsen, Pachten, Fremdkapitalaufwand für Erstaussstattung und ggf. bauliche Investitionen.

Unterabschnitt 5: TEG3

Das TEG3³ gilt für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, solange für das Gebäude kein Ersatzbau erstellt und keine Erweiterung der pädagogische Fläche in Verbindung mit der Erweiterung der Gesamtfläche der Einrichtung vorgenommen wird.

Ab dem Jahr 2018 erfolgt bei der Berechnung und Vereinbarung der Gebäudeentgelte gemäß Unterabschnitt 3 (TEG 1 ^{gekürzt}), 5 und 6 keine Heranziehung des Faktors 95,67 % im TEG3.

Unterabschnitt 6: TEG4

Bei der Erweiterung oder bei einem Teilersatzbau von Einrichtungen, auf die bisher das TEG3 angewandt wurde, wird ein TEG4 ermittelt, in das für den Anteil der Bestandseinrichtung das TEG3 und für den Anteil der Erweiterung das TEG1 einfließt. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen (PF) nach folgender Formel:

$$\text{TEG4} = \text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}} + \text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1}$$

Dabei ist

- **PF_{alt}** die pädagogische Fläche des Altgebäudes (d.h. die PF vor der Erweiterung oder die PF im erhalten gebliebenen Teil des Altgebäudes)
- **PF_{neu}** die pädagogische Fläche des neuen Gebäudeteils bzw. Erweiterungsteils und
- **PF_{gesamt}** die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung nach der Baumaßnahme, d.h. die Summe aus PF_{alt} und PF_{neu}.

Das TEG 4 wird nur bei Einrichtungen, deren Zuwachs an pädagogischer Fläche auf eine erhöhte Netto-Nutzfläche ursächlich zurückzuführen ist, ermittelt. Für Erweiterungen der päd. Fläche im Rahmen der im TEG 3 anerkannten förderungsfähigen Fläche wird kein TEG 4 ermittelt, das TEG 3 behält weiterhin Gültigkeit.⁴

Bei unterjährigen Erweiterungen wird das TEG 4 wie folgt ermittelt: (TEG 3 x Monate alte BE + TEG 4 x Monate neue BE)/ 12. Bereits vereinbarte Entgelte werden neu vereinbart.

Der Träger nimmt vor Baubeginn Verhandlungen mit der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde auf, wenn die Planung vorsieht, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die im erhalten bleibenden Teil des Gebäudes angesiedelte pädagogische Fläche um mehr als 15% geringer ist als die bisher in diesem Gebäudeteil geführte pädagogische Fläche, um eine einzelfallbezogene Vereinbarung zu treffen.

Unterabschnitt 7: Differenzierung nach Leistungsarten

Die nach Unterabschnitt 5 ermittelten Beträge des TEG3 gelten für alle Leistungsarten mit Ausnahme der Krippen-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese Beträge mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Die nach den Unterabschnitten 3, 4 und 6 ermittelten Beträge des TEG gelten für Elementar-Leistungsarten für nicht behinderte Kinder und Hort-Leistungsarten. Zur Ermittlung der ent-

³ Die Ermittlung und Fortschreibung erfolgt gemäß den Regularien des Landesrahmenvertrages vom 15.Juni 2005 in der Fassung vom 29.Mai 2007 mit den Änderungen der Vertragskommission vom 26.9.2007 Anlage 1, Abschnitt f, Unterabschnitt 5.

⁴ Davon unberührt bleibt der Beschluss der Vertragskommission vom 15.4.2009.

sprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Für Leistungsarten für behinderte Kinder gilt der Faktor 1,4. Die nach den Unterabschnitten 3 und 4 ermittelten Beträge sind mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das TEG4 gemäß Unterabschnitt 6 für behinderte Kinder ermittelt sich wie folgt:

$$\text{TEG4}_{\text{behindert}} = (\text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}}) + (\text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1} * 1,4)$$

Unterabschnitt 8: TEG im Verbundentgelt mehrerer Einrichtungen

Wenn Entgelte gemäß § 16 Absatz 2 Landesrahmenvertrag einheitlich für mehrere Einrichtungen eines Trägers oder Trägerverbundes vereinbart werden, gilt für das TEG im Verbundentgelt Folgendes:

- a) Die Ermittlung des Verbund-TEG aus den Einzel-TEG der Einrichtungen erfolgt durch Bildung eines nach der Größe der pädagogischen Flächen der Einrichtungen gewichteten Mittelwertes.
- b) Das Verbund-TEG wird nur kalenderjährlich verändert.
- c) Änderungen, die sich durch bauliche Maßnahmen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn die Baumaßnahme spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres begonnen hat.
- d) Änderungen, die sich aus Anmietungen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn der Mietvertrag bis zum 30.11. des Vorjahres abgeschlossen worden ist. Die Berücksichtigung erfolgt anteilig ab dem tatsächlichen Beginn des Mietverhältnisses.

Wird aufgrund der Regelungen unter c) und d) ein Neubau oder eine Neuankmietung in einem Kalenderjahr im Verbundentgelt nicht berücksichtigt, so wird für die Einrichtung von der Eröffnung an auf Verlangen des Trägers ein Individualentgelt bis zur nächsten Neuvereinbarung des Verbundentgelts ermittelt und abgerechnet.

Unterabschnitt 9: Möglichkeit ergänzender öffentlicher Finanzierung

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die kindbezogene Finanzierung der Gebäudekosten neuer Einrichtungen in Form des TEG1 ergänzt werden durch

- (1) Baukostenzuschüsse als Form der institutionellen Förderung oder
 - (2) einen Zuschlag zum Teilentgelt Gebäude oder ein zusätzliches Teilentgelt Gebäude,
- wenn in einem Quartier aus Sicht der zuständigen Behörde ein erheblicher Bedarfsüberhang besteht und dieser nicht über bauliche Maßnahmen oder Anmietungen auf Basis des TEG1 vermindert werden kann.

In diesem Fall wird die Behörde mittels eines Interessenbekundungsverfahrens anbieten, in diesem Quartier für die Schaffung einer Kita mit bestimmter Mindestplatzzahl eine ergänzende Finanzierung zu gewähren. Die ergänzende Finanzierung wird dem Anbieter gewährt werden, der den geringsten zusätzlichen Finanzierungsbedarf geltend macht.

Von den Bestimmungen der Unterabschnitte 1 bis 9 abweichende Regelungen können von der zuständigen Behörde im Einzelfall angeboten werden.

g) Leitungssockel

Kleine Tageseinrichtungen erhalten ergänzend zu der Personalausstattung einen Zuschuss für zusätzliche Leitungsfunktionen.

Dieser Zuschuss beträgt nach dem Stand 2018⁵ für Tageseinrichtungen:

- bis unter 10 mit Gutscheinen geförderter Kinder 0 €
- ab 10 bis zu 25 mit Gutscheinen geförderter Kinder 9.548,98 €
- bis zu 50 mit Gutscheinen geförderter Kinder 4.775,42 € jährlich.

Für die Bemessung des Leitungssockels in einem Kalenderjahr ist die durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat des Vorjahres⁶ maßgeblich.

Bei neu gegründeten Einrichtungen wird zunächst die geplante durchschnittliche Kinderzahl pro Monat der Bemessung zu Grunde gelegt; stellt sich diese Bemessung nachträglich als unzutreffend heraus, ist der entsprechende Zuschuss nach- bzw. zurückzuzahlen. Für die Bemessung des Leitungssockels einer neu gegründeten Einrichtung ist für das Gründungs- und dem darauf folgenden Jahr die durchschnittliche Kinderzahl des ersten Halbjahres des dem Gründungsjahr folgenden Jahres maßgeblich. Bei Schließungen und Neugründungen wird der Leitungssockel im Schließungs- oder Gründungsjahr anteilig entsprechend der Monate berücksichtigt, in denen tatsächlich Kinder betreut wurden.

Der Leitungssockel wird in diesen Fällen auf die Monate ab tatsächlichem Betriebsbeginn bezogen, jedoch nicht zu einem früheren Zeitpunkt als gemäß der erteilten Betriebserlaubnis möglich. Diese Regelung gilt entsprechend für Betriebsschließungen.

Der Leitungssockel wird in einer Summe zur Mitte des Kalenderjahres ausgezahlt.

⁵ Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

⁶ Abgerechnete Belegungsmonate dividiert durch 12 Monate (bzw. Anzahl der Monate ab Betriebsbeginn gemäß BE) = durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat (kaufmännisch gerundet)

Anlage 2 Leistungsarten und Ermittlung der Leistungsentgelte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen

a) Leistungsarten

Die Zeitangaben beziehen sich auf eine Betreuung mit Mittagessen an fünf Wochentagen.

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)

b) Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf erhält ein Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse eines standardisierten Begutachtungsverfahrens, durch welches der individuelle Förderbedarf des Kindes in festgelegten Bedarfskategorien – zum Teil differenziert nach Stufen – ermittelt wird. Ein vorliegender Bedarf wird wie folgt mit einem Punktwert versehen:

Bedarfskategorien	Stufe	Punkte
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf	keine Differenzierung in Stufen	1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte wird nach folgender Skala festgelegt, ob das Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe erhält:

- bis 6 Punkte: ohne Zuschlag
- 7 – 9 Punkte: Zuschlagstufe 1
- 10 – 12 Punkte: Zuschlagstufe 2
- 13 – 17 Punkte: Zuschlagstufe 3
- 18 – 22 Punkte: Zuschlagstufe 4
- ab 23 Punkte: Zuschlagstufe 5

c) Entgelt

Das Entgelt für ein Kind mit einer Behinderung bzw. drohender Behinderung setzt sich aus der Addition folgender Komponenten zusammen:

- der Sachkostenpauschale gemäß Anlage 1 Abschnitt e),
- dem pauschalen Teilentgelt Eingliederungshilfe gemäß f),
- dem Teilentgelt Betreuung und Leitung für eine Elementarleistung gleichen Betreuungsumfangs gemäß § 18 Absatz 1,
- dem Teilentgelt Gebäude gemäß § 18 Absatz 3.

d) Leitungs- sowie heilpädagogische und therapeutische Wochenstunden pro Kind:

Leistungsart	Leitung (zusätzlich)	Heilpädagogik/ Therapie
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden	0,3	4,43
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	6,70
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	9,51
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	12,87
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	16,55
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	23,61
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden	0,3	5,11
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	7,64
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	10,72
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	14,17
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	19,10
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	27,27
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden	0,35	6,48
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	9,52
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	13,14
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	16,78
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	24,21
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	34,58
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden	0,35	7,17
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	10,46
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	14,36
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	18,08
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	26,76
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	38,24
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden	0,35	7,86
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	11,40
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	15,57
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	19,38
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	29,31
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	41,89

e) Personalkostensätze

Für Leitungsstunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Leitung gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Für heilpädagogische und therapeutische Stunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Erziehungspersonal (Erstkraft) gemäß Anlage 1, Buchstabe c).

f) Teilentgelt Eingliederungshilfe

Das Teilentgelt Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Summe der drei folgenden Komponenten, dividiert durch 12:

- Multiplikation des zusätzlichen Leitungsaufwands gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Multiplikation der heilpädagogischen und therapeutischen Wochenstunden gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Bildung der Differenz zwischen dem Kostensatz für Erstkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c), und dem Kostensatz für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Multiplikation dieser Differenz mit den Wochenstunden für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe b) der Elementarleistungsart desselben Betreuungsumfangs.

g) Heilpädagogische Zusatzqualifikation:

Die zuständige Behörde beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten der von der Fachschule für Heilerziehungspflege an der Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf der Stiftung Alsterdorf angebotenen heilpädagogischen Weiterbildung.

Dem Träger wird für die für diese Ausbildung abgestellten Erzieherinnen und Erzieher jeweils der Betrag erstattet, der im Vergleich zur Ausbildungsgebühr für die heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik I zusätzlich zu zahlen ist.

Anlage 3 Fachberatung

Die Fachberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Alternativen Wohlfahrtsverbandes Sozial und Alternativ e.V., Kindermitte e.V. und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH soll die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den Vorgaben eines nachfrageorientierten Steuerungssystems auf Grundlage des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) in Hamburg fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten, insbesondere zu folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Tageseinrichtungen,
- Konzept- und Qualitätsentwicklung,
- Formulierung von Bildungszielen, insbesondere in Bezug auf Vorschularbeit und Sprachförderung, Partizipation von Kindern, Achtung und Vermittlung von Werten, Umwelterziehung, Frühförderung sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen,
- Elternmitwirkung,
- Träger- bzw. Leitungsberatung in wirtschaftlichen, organisatorischen und baulichen Fragen (z.B. zu Fragen der Angebots- und Arbeitszeitorganisation, Personalführung und Vertragsgestaltung, Entgeltsystematiken),
- Teamberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung im Stadtteil,
- die Vertretung der Interessen der Träger in Gremien wie der Vertragskommission und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele sowie der Einführung neuer Angebotsformen,
- die Organisation eines einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden fachlichen Austausches,
- die Durchführung von Fortbildungen,
- die Bereitstellung von Arbeitshilfen,
- Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie
- Mitarbeit bei Evaluationsvorhaben der Fachbehörde.

Die Fachberatung erstreckt sich auch auf die in den o.g. Verbänden/Trägern organisierten Tageseinrichtungen, die dem „Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder und Jugendhilfe“ bzw. dem „Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft in Kooperation mit Trägern der Kinder und Jugendhilfe“ beigetreten sind.

Die zuständige Behörde finanziert Fachberatung nach Maßgabe des folgenden Schemas:

Ermittlung der Fachberatungskapazitäten im Kita-Gutschein-System ab 01.01.2018

Fachberatungsstellen insgesamt: 22

Verband / Träger	Anzahl Kitas Stichtag 31.05.2017	Faktor 2 bei Kita-Zahl < 50	Betreute Kinder Stichtag 31.05.2017	Faktor 2 bei Platzzahl <2.500	Stellen gewich- tet mit 50 % nach Kitas	Stellen gewich- tet mit 50 % nach betreuten Kindern	Den Spitzenverbänden, SOAL, Kindermittel und den Elbkindern ab 2018 zuzuordnende Fachbe- ratungsstellen
CV	31	62	2.492	4.984	0,67	0,75	1,42
AWO	22	44	1.763	3.526	0,47	0,53	1,01
DRK	33	66	2.899	2.899	0,71	0,44	1,15
DW	164	164	11.576	11.576	1,76	1,75	3,51
DPWV	238	238	16.230	16.230	2,55	2,46	5,01
SOAL	178	178	7.317	7.317	1,91	1,11	3,02
Elbkinder	177	177	23.196	23.196	1,90	3,51	5,41
Kindermittel	48	96	2.952	2.952	1,03	0,45	1,48
Summe	891	1.025	68.425	72.680	11,00	11,00	22,0

	Pauschalbetrag je Fachberatungsstelle (Stand 2018) ¹⁾
Fachberatungsmittel Kita	74.893,92 €

¹⁾ Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

- Die finanzierten Stellenanteile sind nach dem dargestellten Schema für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Basis des Datenstandes am 31.05.2017 berechnet. Für die Jahre ab 2021 ff. erfolgt eine Überprüfung auf Basis des Datenstandes am 31.05.2020.
- Soweit die Beratungsleistungen durch Mittel der für Kindertagesbetreuung oder Schulen zuständigen Behörden finanziert werden, ist eine Finanzierung durch Dritte ausgeschlossen.
- Die Auszahlung der Fachberatungsmittel erfolgt in vier Raten jeweils zur Quartalsmitte.

Anlage 3 a Fachberatung gemäß § 12 LRV-GBS

Die Fachberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Alternativen Wohlfahrtsverbandes Sozial und Alternativ e.V., von Kindermittel e.V. und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH soll die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den fachlichen Anforderungen an einer ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg zu fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten, insbesondere zu folgenden Themen:

- Träger- und Leitungsberatung in wirtschaftlichen, organisatorischen und inhaltlichen Fragen,
- Teamberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung in den Stadtteil,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
- die Vertretung der Interessen der Träger in Gremien wie der Vertragskommission oder der Mitwirkung in den regionalen Bildungskonferenzen,
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Unterstützung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) sowie der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele,
- die Organisation eines standort- bzw. trägerübergreifenden fachlichen Austausches,
- die Durchführung von Fortbildungen,
- die Erarbeitung bzw. Bereitstellung von Arbeitshilfen (s. Kinderschutz),
- Konzept und Qualitätsentwicklung,
- Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie
- Mitarbeit bei Evaluationsvorhaben und Standortbesuchen der zuständigen Fachbehörden.

Die zuständige Behörde finanziert die Fachberatung nach Maßgabe des folgenden Schemas:

Fachberatung gemäß § 12 LRV GBS

Fachberatungsstellen insgesamt : 5

Verband / Träger	Anzahl GBS Standorte zum Stichtag insgesamt	Anzahl Belegungsplätze zum Stichtag insgesamt	Faktor 3 bei Standortzahl < 3 und Faktor 0,75 bei Standortzahl > 45	Faktor 3 bei Platzzahl < 700 und Faktor 0,75 bei Platzzahl > 10.000	Stellen gewichtet mit 80 % nach Standorten	Stellen gewichtet mit 20 % nach Plätzen	Den Spitzenverbänden der AGFW, Kindermittel, SOAL und den Elbkindern neu ab 2018 zuzuordnende Fachberatungsstellen
CV	14	2.399	14	2.399	0,41	0,08	0,49
AWO	1	174	3	522	0,09	0,02	0,11
DRK	12	2.733	12	2.733	0,35	0,09	0,44
DW	21	3.680	21	3.680	0,62	0,13	0,74
DPWV	50	12.537	38	9.403	1,10	0,32	1,42
SOAL	14	3.202	14	3.202	0,41	0,11	0,52
Elbkinder	32	6.670	32	6.670	0,94	0,23	1,17
Kindermittel	3	731	3	731	0,09	0,02	0,11
Summe	147	32.126	137	29.340	4,00	1,00	5,00

	Pauschal-Betrag je Fachberatungsstelle (Stand 2018)¹⁾
Fachberatungsmittel GBS	74.893,92 €

¹⁾ Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

- Die finanzierten Stellenanteile sind nach dem dargestellten Schema für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Basis des Datenstandes am 01. Oktober 2016 berechnet. Für die Jahre ab 2021 ff. erfolgt eine Überprüfung auf Basis des Datenstandes am 01. Oktober 2020.
- Soweit die Beratungsleistungen durch Mittel der für Kindertagesbetreuung oder Schulen zuständigen Behörden finanziert werden, ist eine Finanzierung durch Dritte ausgeschlossen.
- Die Auszahlung der Fachberatungsmittel erfolgt in vier Raten jeweils zur Quartalsmitte.

Vertragskommission 10.12.2014

Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita

**im Hinblick auf die Beschlüsse im Rahmen der Beratungen
der Hamburgischen Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016**

1. Vorbemerkung

Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse im Rahmen der Beratungen der Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016 verständigen sich die Mitglieder der Vertragskommission auf nachfolgende Eckpunkte zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita.

2. Ziele

Beide Seiten bekennen sich zu dem Ziel, bis spätestens zum Doppelhaushalt 2025/2026 schrittweise eine

- Verbesserung der Fachkraft-/Kind-Relation im Krippenbereich auf 1 : 4 sowie eine
- Verbesserung der Fachkraft-/Kind-Relation im Elementarbereich auf 1 : 10

zu erreichen.

3. Finanzierung

Für die Erreichung dieses Ziels ist nach heutigem Stand in der Endstufe ein zusätzlicher struktureller jährlicher Gesamtfinanzbedarf von mindestens 110-120 Mio. Euro erforderlich. Die Mittel sollen aus **Haushaltsmitteln** (a.) und durch einen **Qualitätsbeitrag** der Trägerseite des Landesrahmenvertrages Kindertagesbetreuung (b.) erbracht werden.

- a. Etwa 2/3 des Finanzbedarfs, also rund 80 Millionen Euro zusätzlich strukturell in der Endstufe, sind aus **Haushaltsmitteln** bereitzustellen. Da die Erreichung des Ziels aus Ziff. 2 aus Sicht vieler Expertinnen und Experten von Hamburg allein nicht gestemmt werden kann, werden politisch alle Anstrengungen unternommen, Bundesmittel zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Krippe und Kita in die Bundesländer und damit auch nach Hamburg zu lenken. Die Verbände der Hamburger Kita-Träger werden die Politik dabei nach

Kräften unterstützen, treten insbesondere nachdrücklich für die Abschaffung des Betreuungsgeldes, die Verwendung dieser Bundesmittel für Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita sowie für Länder und Kommunen finanzwirksame Ergebnisse des von der Bundesregierung begonnenen Verbesserungsprozesses bei Krippe und Kita ein. Kurzfristig ist mindestens anzustreben, dass die für das Betreuungsgeld nicht verbrauchten Haushaltsmittel des Bundes an die Länder in geeigneter Weise verbindlich zur Verbesserung der Betreuungssituation in Krippe und Kita weitergegeben werden.

- b. Die Verbände der Hamburger Kita-Träger sagen einen **Qualitätsbeitrag** zu. Zugesagt wird entsprechend der vereinbarten und umgesetzten Verbesserungsschritte ein jährlicher struktureller Beitrag in Höhe von 0,5 Prozentpunkten der (systematischen) Steigerungsrate, die sich aus dem Landesrahmenvertrag ergibt, was bezogen auf den hier verabredeten 10-Jahres-Zeitraum maximal 5 Prozentpunkten im Saldo entspricht. Der insoweit dynamisierte Qualitätsbeitrag wächst daher auf rund 30-40 Euro insgesamt strukturell auf – mithin etwa 1/3 des zu schulternden Gesamtvolumens, sofern auch der Anteil der Stadt gemäß Ziffer a) geleistet wird und die künftige jährlich zu vereinbarende Steigerungsrate bei mindestens + 1 % liegt. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission. Es wird vereinbart, diese Regelung mit Umsetzung der Ziffer 4c nach 5 Jahren in Bezug auf die tatsächliche tarifliche Entwicklung der Personalkosten zu überprüfen. Ziel ist es, dass durch den Qualitätsbeitrag die tarifvertraglichen Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung nicht gefährdet werden. Die Klärung des gemeinsamen Vorgehens bei einer Steigerungsrate von unter 1%, die Überprüfung im Hinblick auf die Tarifentwicklung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Fragen der Verbindlichkeit der Tarifierung oder die weitere Umsetzung der Akademisierung im Kita-Bereich können zum Gegenstand der Konsultationen gemäß Ziff. 5 gemacht werden.
- c. Die zuständige Fachbehörde verkennt nicht, dass der hier aufgezeigte Verbesserungsprozess mit dem Qualitätsbeitrag der Trägerseite eine große – gerade für **kleine Kita-Träger** nicht einfache - Anstrengung in den nächsten Jahren erfordert. Vor diesem Hintergrund wird zugesagt, dass die zuständige Fachbehörde dafür Sorge tragen wird, weitere, von städtischer Seite verantwortete Mehrbelastungen insbesondere für kleine Kita-Träger zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird außerdem die Finanzierung des Leitungssockels bei kleinen Kita-Trägern substantiell verbessert und die Kostenbelastung für die externe Evaluation minimiert. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission. Die Situation der reinen Elementar-Einrichtungen wird dabei besonders berücksichtigt.

4. Konkrete Schritte

Um möglichst schnell, nachhaltig und machbar die Ziele aus Ziff. 2 zu erreichen, sind sich die Mitglieder der Vertragskommission über folgende konkrete Schritte einig:

- a. Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015/2016 wird folgender **erster Schritt** zur Verbesserung der Betreuungsqualität im Krippenbereich vorgenommen: Für den Krippen-Personalschlüssel (Erziehungspersonal) bei allen Krippenleistungsarten für die betreuten Kinder in Kitas des Kita-Gutscheinsystems im Alter bis einschließlich 24 Monaten wird ab 1.4.2015 eine Verbesserung um 10 % finanziert. Die Verbände der Hamburger Kita-Träger sind bereit, sich aus den ihnen übertragenen Mitteln in Höhe von 0,5 Prozentpunkten der in 2015 zu vereinbarenden Steigerungsrate gem. Ziffer 3b zeitanteilig zu beteiligen. Das Nähere, insbesondere die unbürokratische Umsetzung, regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission.
- b. Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015/2016 wird folgender **zweiter Schritt** zur Verbesserung der Betreuungsqualität im Krippenbereich vorgenommen, der im Doppelhaushalt 2017/2018 wirksam wird: Für den Krippen-Personalschlüssel (Erziehungspersonal) bei allen Krippenleistungsarten für die betreuten Kinder in Kitas des Kita-Gutscheinsystems im Alter von 25 bis einschließlich 36 Monaten wird ab spätestens 1.8.2017 eine Verbesserung um 10 % finanziert. Damit wird der o.g. erste Verbesserungsschritt aus 2.a. noch in 2017 auf alle Kinder unter drei Jahren (d.h. alle Krippenkinder) ausgedehnt. Auch bei diesem zweiten Schritt werden sich die Kita-Träger aus den Ihnen übertragenen Mitteln in Höhe von 0,5 Prozentpunkten der in 2017 zu vereinbarenden Steigerungsrate gem. Ziffer 3b. beteiligen, die weiteren Kosten trägt Hamburg gemäß Ziffer 3a. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission.
- c. An die o.g. beiden Schritte muss sich auf dem eingangs skizzierten Verbesserungsweg im Doppelhaushalt 2019/2020 mindestens ein weiterer **dritter Schritt** anschließen. Auf Basis der aktuellen Parameter soll ein Personalschlüssel von 1:4 im Krippenbereich nach Möglichkeit ab dem 1.8.2019 erreicht werden, was allerdings eine erhebliche Unterstützung des Bundes voraussetzt. Um der Stadt diesen großen, erstmals im Jahre 2020 voll finanzwirksamen Schritt gleichwohl zu erleichtern, wird der sich aus Ziff. 3b. ergebende, zusätzliche Qualitätsbeitrag der Trägerseite aus den Jahren 2016 und 2018, in denen kein zusätzlicher Verbesserungsschritt vereinbart ist, seitens der zuständigen Fachbehörde im Kita-Budget durch

haushaltsrechtliche Resteübertragung „angespart“ und im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich zum dann gegebenen Qualitätsbeitrag in die Finanzierung eingebracht, um eine hinreichende Belastungsproportionalität zwischen Stadt und Trägern zu erreichen. Sollten Haushaltsbeschlüsse der Bürgerschaft hierzu notwendig sein, werden diese beantragt. Sollte sich der 1:4-Verbesserungsschritt nicht schon zum 1.8.2019 realisieren lassen, ist im Rahmen der Konsultation gemäß Ziff. 5 eine einvernehmliche Regelung zur Verwendung des „angesparten“ Qualitätsbeitrags anzustreben (z.B. in einem der Folgejahre). Kann endgültig keine Einigung erreicht werden, ist der „angesparte Qualitätsbeitrag“ den Trägern spätestens in dem auf die Nichteinigung folgenden Haushaltsjahr zu erstatten. Das Nähere regelt der Landesrahmenvertrag bzw. die Vertragskommission.

- d. In jedem Fall – und dies gilt für alle **weiteren Schritte** auf dem Weg zur Erreichung der Ziele gemäß Ziff. 2 - sind überprüfbare und verlässliche Verbesserungsschritte vorzunehmen, bei denen sich der städtische Finanzierungsbeitrag nach Ziff. 3a. proportional zum aufwachsenden Qualitätsbeitrag der Träger nach Ziff. 3b. entwickelt. Nach den Verbesserungsschritten im Krippenbereich ist vordringlich der Elementarbereich zu berücksichtigen. Sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt Bundesmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung stehen, streben die Mitglieder der Vertragskommission in Abstimmung mit dem politischen Raum eine Beschleunigung bzw. Vergrößerung der vereinbarten Schritte an; auch ein erster Schritt im Elementarbereich könnte dann vor 2020 möglich werden. Auch die unter c. und d. vorgenommenen Zielkonkretisierungen sollen im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 der Bürgerschaft mit beantragt werden.
- e. Zur vollständigen Erreichung der Ziele einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 im Krippen- und 1:10 im Elementar-Bereich sind beide Seiten sich einig, dass bei der Betreuungsrelation mittel- bis langfristig auch ein entsprechender **Anteil für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten** berücksichtigt werden muss. Dieses macht weitere, erhebliche Anstrengungen erforderlich, die ohne weitere Bundesmittel von Hamburg nicht zu stemmen sind. Es ist gemeinsame Zielsetzung beider Seiten, mit Unterstützung des Bundes spürbare Schritte auch bei der Berücksichtigung des Anteils für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten innerhalb des hier vereinbarten Zehn-Jahres-Zeitraums zu vollziehen.

5. Weitere Schritte und Konsultationsvereinbarungen

- a. Beide Seiten vereinbaren, unter geeigneter Einbeziehung des politischen Raumes, des Landeselternausschusses und der

Personalvertretungen die weiteren, späteren Schritte zur Verbesserung der Fachkraft-/Kind-Relation im Krippen- und Elementarbereich gemeinsam zu entwickeln und im Landesrahmenvertrag bzw. in der Vertragskommission zu konkretisieren und umzusetzen.

- b. Beide Seiten vereinbaren ferner, zu lösungsorientierten Konsultationen zusammenzukommen, sollten von einer Seite Veränderungsbedarfe bei dieser Vereinbarung oder Probleme bei der Umsetzung der Vereinbarung gesehen werden (vgl. z.B. Ziff. 3a, b und c). Ferner kommen beide Seiten zu Konsultationen zusammen, wenn der Qualitätsbeitrag eine Größenordnung von 35 Mio. € in der Summe erreicht hat.
- c. Ferner können weitere, neue oder bereits bestehende Handlungsbedarfe für Krippe und Kita zum Gegenstand der Konsultation gemacht werden, auch wenn sie diese Vereinbarung nicht unmittelbar berühren.
- d. Der vertrauensvolle Umgang zwischen den Partnern dieser Vereinbarung gebietet, die Konsultation mit der jeweils anderen Seite zunächst durchzuführen, ehe die zu diskutierende Fragestellung in die Öffentlichkeit getragen wird.

**Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 05.04.2017**
**Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den
Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem ASD
in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)**

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz und die unterschiedlichen Verantwortungen und Rollen zu beachten.

- 1. Der ASD hat bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt und das Kind besucht keine Kita. Ein Kitabesuch kann aus Sicht des ASD dazu beitragen, die KWG abzuwenden. Die PSB stimmen dem Kita Besuch zu.**

ASD	<p>1.1. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit den PSB, dass das Kind u.a. aus Schutzgründen eine Kita besucht. Die PSB stimmen dem Kitabesuch zu.</p> <p>1.2. Sofern es den PSB nicht umgehend möglich ist, den erforderlichen Kitaplatz zu erhalten, sucht die ASD-Fachkraft einen Platz und informiert die entsprechende Kita darüber, dass eine KWG vorliegt und welche für die Kita relevanten Gründe dafür ausschlaggebend sind.</p>
Kita	<p>1.3. Es folgt ein Kennenlerngespräch zwischen den PSB und der Kita.</p>
ASD	<p>1.4. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>1.5. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin / der zuständige Bezugserzieher und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>1.6. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnen. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>1.7. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>1.8. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

2. Der ASD hat bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt, das Kind besucht keine Kita und die PSB stimmen dem Kitabesuch nicht zu.

ASD	<p>2.1. Stimmen die PSB dem Kitabesuch ihres Kindes nicht zu und ist der Kitabesuch geeignet und erforderlich zur Abwendung der KWG, ruft die ASD-Fachkraft das Familiengericht an. Wenn das Familiengericht eine Auflage zum Kita Besuch erlässt, liegt die Verantwortung dafür, dass die Auflage umgesetzt wird bei den PSB und beim ASD.</p> <p>2.2. Sofern es den PSB nicht umgehend möglich ist, den erforderlichen Kitaplatz zu erhalten, sucht die ASD-Fachkraft einen Platz und informiert die entsprechende Kita darüber, dass eine KWG vorliegt und welche für die Kita relevanten Gründe dafür ausschlaggebend sind.</p>
Kita	<p>2.3. Es folgt ein Kennenlerngespräch zwischen PSB und Kita.</p>
ASD	<p>2.4. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>2.5. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>2.6. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die benannten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnen. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>2.7. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>2.8. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

3. Das Kind besucht eine Kita, die Kita erhält Hinweise auf eine KWG und der ASD ist (noch) nicht einbezogen.

Kita	<p>3.1. Die Kita bearbeitet die Hinweise auf eine KWG gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>3.2. Die Kita zieht ggf. eine Kinderschutzkoordinatorin / einen Kinderschutzkoordinator zu einer anonymen Beratung hinzu.</p> <p>3.3. Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, informiert die Kita zunächst die PSB, dass der ASD eingeschaltet wird. Voraussetzung ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Anschließend informiert die Kita den zuständigen ASD.</p>
ASD	<p>3.4. Die ASD-Fachkraft bearbeitet den Fall gemäß § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>3.5. Bestätigen sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>3.6. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>3.7. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnet. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>3.8. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>3.9. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

4. Das Kind besucht eine Kita, dem ASD liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vor.

ASD	<p>4.1. Die ASD-Fachkraft bearbeitet den Fall gemäß § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>4.2. Gelangt die ASD-Fachkraft zu der Einschätzung, dass ein Austausch bzw. Absprachen mit der Kita erforderlich sind und stimmen die PSB dem zu, findet ein gemeinsames Gespräch statt.</p> <p>4.3. Bestätigen sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG, vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>4.4. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>4.5. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlichen und unterzeichnet. (Zum Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>4.6. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>4.7. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

5. Das Kind besucht eine Kita und der ASD hat für das Kind bzw. für die Familie eine HzE gewährt.

ASD	<p>5.1. Erhält eine Familie eine HzE und gelangt der ASD zu der Einschätzung, dass ein Austausch bzw. Absprachen mit der Kita erforderlich sind, setzt er sich mit Zustimmung der PSB mit der Kita in Verbindung.</p> <p>5.2. Sind die PSB mit einem Austausch zwischen ASD und Kita nicht einverstanden, sieht die fallführende ASD-Fachkraft von einer Information an die Kita ab.</p> <p>5.3. Bei Bedarf und mit Zustimmung der PSB findet ein gemeinsames Gespräch im Rahmen der Hilfeplanung statt, welches vom ASD protokolliert wird.</p> <p>5.4. Sind alle Beteiligten gewillt, eine individuelle Vereinbarung zu unterschreiben, wird diese zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen gemeinsam erarbeitet, verschriftlicht und unterzeichnet. (Zum Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
-----	---

Die Vereinbarung zwischen den PSB, der Kita und dem ASD enthält in der Regel folgende Aspekte:

- Welche Ziele mit dem Kita-Besuch angestrebt werden
- Umfang und Zeiten, die das Kind die Kita besucht
- Absprachen bezüglich Fehlzeiten und Krankheiten des Kindes
- Absprachen ab wann, wer zu informieren ist
- Umgang mit Ferien, Urlaub und Schließzeiten der Einrichtung
- Abgestimmtes Handeln bei Auffälligkeiten oder Entwicklungen des Kindes, die Anlass zur Sorge geben
- Art und Weise des Informationsaustausch sowie
- eine zeitliche Befristung

Unterstützungs- und Beschwerdewege

Wenn die Fachkräfte der Kitas bei den schwierigen Abwägungsprozessen und Entscheidungssituationen im Kontext einer KWG Unterstützung benötigen, können die Kinderschutzkoordinatoren/innen der Bezirksamter hinzugezogen werden.

Organisatorische Regelungen, etwa zur Einbeziehung der Kinderschutzkoordinatoren/innen, können sich von Bezirksamt zu Bezirksamt unterscheiden.

Bei Konflikten, die zwischen den Fachkräften der Kitas und des ASD nicht gelöst werden können oder nicht erfolgten Einladungen zu Gesprächen zum Abschluss von Vereinbarungen, wendet sich die Fachkraft der Kita an die ASD-Leitungen bzw. die übergeordneten Leitungen Die ASD-Fachkraft wendet sich ggf. unter Einbezug ihrer Abteilungsleitung an die Leitung des Kita-Trägers.

Laufzeit / Begleitprozess

Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen PSB, der Kita und dem ASD in Fällen von KWG und HzE treten am 01.05.2017 in Kraft und enden am 31.12.2018. Wenn keine Änderungsnotwendigkeiten bestehen, verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch um ein Jahr. Bis zum Beschluss neuer Regelungen bleiben die alten unverändert in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kita-Verbände, der Bezirksämter und der BASFI eingerichtet. Die Federführung liegt bei der BASFI. Aufgabe der Begleitgruppe ist es, Änderungsnotwendigkeiten zu identifizieren und ggf. eine überarbeitete Kooperationsvereinbarung zu entwickeln. Die Begleitgruppe legt der Kita-Vertragskommission bis zum 31.07.2017 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vor.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) veranlasst, den Personenkreis der Beschäftigten in Kitas zu erweitern. Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und GBS eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 30.09.2019. Für den September 2019 ist eine Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“

Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ (siehe unter <http://www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien.pdf>) der BASFI wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen ¹ , Kindheitspädagoginnen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen
staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	

Die Kita-Aufsicht der BASFI kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder sozialpädagogische Assistentinnen sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweikraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.

Tabelle 2

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (1. Staatsexamen)

Tabelle 3

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ³ oder Berufsausbildungen
Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden ⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Logopädinnen - Physiotherapeutinnen - Ergotherapeutinnen - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen - Kinderkrankenschwestern - Hebammen

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.

In **Kitas** darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

In der **GBS** können auch Sozialpädagogische Assistentinnen in der Tätigkeit als Erzieherinnen eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.

Kontaktadressen für Rückfragen unter: <http://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/>.

² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden.

Institution			
Adresse			
Ansprechpartner/-in			
Telefon		E-Mail	

INTERDISZIPLINÄRER FÖRDER- UND BEHANDLUNGSPLAN
(entspr. SGB IX)

1. Basisdaten zum Kind und zu seinen Angehörigen

Name/Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsland:

Name des Vaters:

Name der Mutter:

Geschwister:

Brüder

Schwestern

In der Kita seit:

Diagnose:

Aufnahmegespräch (zu Beginn der Integration) geführt von:

Einverständniserklärung für die Anforderung von Berichten

liegt vor

liegt nicht vor

2. Vorinformationen / Informationen aus der Anamnese

2.1	<u>Gutachten:</u> Diagnose(n)	
	<u>Wiedervorstellung:</u> wann?	
	Einstufung Heilpädagogik	Stufe 1 <input type="checkbox"/> Stufe 2 <input type="checkbox"/> Stufe 3 <input type="checkbox"/>
	empfohlene Förderschwerpunkte	

	Empfohlene Therapie(n):	
	<input type="checkbox"/> Physiotherapie - Umfang	
	<input type="checkbox"/> Logopädie	
	<input type="checkbox"/> Ergotherapie	
	Weiteres:	
2.2	Folgende <u>Berichte</u> liegen vor (insbesondere Frühförderung):	
2.3	Ist ein Schwerbehinderten-Ausweis vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.4	In welchen Bereichen ist <u>Hilfebedarf</u> vorhanden – bzw. zu empfehlen:	
	Pflegegeld oder Pflegesachleistung	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
	Zusätzliche Betreuungsleistung bei eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45b, SGB XI)	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
	Familientlastung in Form von Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Gastweiser Unterbringung, Familientlastungspauschale	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
	Hilfen für Familien mit behinderten Kindern (HFbK)	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
	Hilfen zur Erziehung	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
	weitere Therapien	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
	andere Hilfen?	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> empfohlen
2.5	Krankheiten, Allergien, die alltagsrelevant sind	
2.6	Ernährungsbesonderheiten	
2.7	Medikamente	
2.8	Hilfsmittel, die zuhause vorhanden sind	
2.9	Bisherige pädagogische und/oder therapeutische Schwerpunkte	
2.10	Erste Worte in welchem Alter? Welche Sprache wird zuhause gesprochen? Kontakt zur deutschen Sprache seit:	

2.11	Beobachtungen der Eltern/Bezugspersonen
2.12	Besondere familiäre Ereignisse/Situationen
2.13	Unterschiedliche Lebensorte des Kindes
	1. 2. 3.

3. Allgemeiner Eindruck vom Kind

--

4. Weiterer diagnostischer oder Beratungs-Bedarf

Besteht erneuter diagnostischer oder Beratungs-Bedarf? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Erläuterung:

5. Kompetenzniveau des Kindes

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf die Beobachtung des Kindes im Spiel und in Alltagshandlungen. Sie kennzeichnen den Rahmen für eine <u>individualisierte Beschreibung des Kompetenzniveaus</u> des Kindes, die von allen zuständigen Fachkräften gemeinsam erarbeitet werden sollte.	
5.1	Sozial-emotionale Kompetenz
5.2	Kognition
5.3	Kompetenzen in Alltagshandlungen
5.4	Kommunikative Kompetenz
5.5	Sensomotorische Kompetenz
5.6	Stärken und Vorlieben (gegebenenfalls Abneigungen)
5.7	gegebenenfalls notwendige Unterstützungsbedarfe

	(in Übereinstimmung mit oder in Diskrepanz zum Gutachten)

6. Besonderheiten / Anmerkungen / Ergänzungen

--

7. Beschreibung der Einrichtung / Organisatorischer Rahmen

Beschreibung der Einrichtung
Zeitungsfang der Anwesenheit in der Kita In der Kita anwesend von bis (Std.)
Notwendige Unterstützungsbedarf(e) für die Teilhabe, u. a. Hilfsmittel
Veränderung/Organisation/Gestaltung von „Kontextbedingungen“, die die Teilhabe des Kindes erst ermöglichen bzw. unterstützen

8. Ableitung heilpädagogischer und therapeutischer Bedarfe

Kurze Begründung für die folgenden Vorgehensweisen
--

9. Gemeinsame Ziele (unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe/Partizipation)

1. 2. 3. weitere	
Umsetzung / Schwerpunkt(e) der Kooperation	

10. Differenzierte Ziele

(Schwerpunkte der Förderung/Therapie im Sinne der Teilhabe/Partizipation) der heilpädagogischen und therapeutischen Berufsgruppen

Betrifft in unterschiedlicher Kombination:

Heilpädagogik, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologie, Fachkräfte in den Bereichen Hören und Sehen, Pflegekräfte, Sozialberatung und externe TherapeutInnen

Berufsgruppe / Fachgebiet	Heilpädagogik
Ziele	1. 2. 3. weitere
Umsetzung / Schwerpunkt der Kooperation	
Person / Ansprechpartner/in	

Berufsgruppe / Fachgebiet	
Ziele	1. 2. 3. weitere
Umsetzung / Schwerpunkt der Kooperation	
Person / Ansprechpartner/in (ggf. Anschrift der Praxis)	

Berufsgruppe / Fachgebiet	
Ziele	1. 2. 3. weitere
Umsetzung / Schwerpunkt der Kooperation	
Person / Ansprechpartner/in (ggf. Anschrift der Praxis)	

Berufsgruppe / Fachgebiet	
Ziele	1. 2. 3. weitere

Umsetzung / Schwerpunkt der Kooperation	
Person / Ansprechpartner/in (ggf. Anschrift der Praxis)	

Datum der Erstellung dieses Förder- und Behandlungsplans:

Beteiligte Fachkräfte:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Förder- und Behandlungsplan ist mit den Eltern abgestimmt:

Ja Nein – Erläuterung:

Art und Weise der geplanten weiteren Zusammenarbeit:

Unterschrift der Eltern: _____ Datum:

Datum und Unterschriften der beteiligten Fachkräfte und Kita-Leitung:

Institution			
Adresse			
Ansprechpartner/-in			
Telefon		E-Mail	

ENTWICKLUNGSBERICHT
(zur Fortführung des Interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes)

1. Basisdaten zum Kind und zu seinen Angehörigen

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Name des Vaters: _____

Name der Mutter: _____

Geschwister: Brüder Schwestern

In der Kita seit: _____ Frühförderung seit: _____

Diagnose: _____

Aufnahmegespräch (zu Beginn der Integration) geführt von: _____

Einverständniserklärung für die Anforderung von Berichten liegt vor liegt nicht vor

2. Vorinformationen / Informationen aus der Anamnese

2.1	Krankheiten, Allergien, die alltagsrelevant sind
2.2	Ernährungsbesonderheiten
2.3	Medikamente

2.4	Hilfsmittel, die zuhause vorhanden sind
2.5	Erste Worte in welchem Alter? Welche Sprache wird zuhause gesprochen? Kontakt zur deutschen Sprache seit:
2.6	Beobachtungen der Eltern/Bezugspersonen
2.7	Besondere familiäre Ereignisse/Situationen
2.8	Unterschiedliche Lebensorte des □ Kindes
	1. 2. 3.

3. Allgemeiner Eindruck vom Kind

(Gegebenenfalls auch Veränderungen gegenüber den Angaben im Förder- und Behandlungsplan, Angabe längerer Krankheiten, Krankenhausaufenthalte oder Fehlzeiten, Veränderungen im Folgegutachten)

4. Weiterer diagnostischer oder Beratungs-Bedarf

Besteht erneuter diagnostischer oder Beratungs-Bedarf? nein ja

Erläuterung:

5. Kompetenzniveau des Kindes

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf die Beobachtung des Kindes im Spiel und in Alltagshandlungen. Sie kennzeichnen den Rahmen für eine individualisierte Beschreibung des Kompetenzniveaus des Kindes, die von allen zuständigen Fachkräften gemeinsam erarbeitet werden sollte.

5.1	Sozial-emotionale Kompetenz
5.2	Kognition
5.3	Kompetenzen in Alltagshandlungen
5.4	Kommunikative Kompetenz

5.5	Sensomotorische Kompetenz
5.6	Stärken und Vorlieben (gegebenenfalls Abneigungen)
5.7	gegebenenfalls notwendige Unterstützungsbedarfe (in Übereinstimmung mit oder in Diskrepanz zum Gutachten)

6. Besonderheiten / Anmerkungen / Ergänzungen

--

7. Beschreibung der Einrichtung / Organisatorischer Rahmen

<p>Beschreibung der Einrichtung</p> <p>Organisatorische Maßnahmen</p>
<p>Maßnahmen, die sich bewährt haben</p>

8. Ableitung NEUER heilpädagogischer und therapeutischer Bedarfe

<p>Kurze Begründung der folgenden Vorgehensweisen</p>

9. Gemeinsame Ziele (unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe/Partizipation)

ERREICHTE /ggf. NICHT ERREICHTE gemeinsame Ziele	
NEUE / ÜBERNOMMENE gemeinsame Ziele	
Umsetzung	

10. Differenzierte Ziele

Jeweils für die einzelnen Berufsgruppen

Berufsgruppe/Fachgebiet:	Heilpädagogik
ERREICHTE / ggf. NICHT ERREICHTE differenzierte ZIELE:	
NEUE differenzierte Ziele:	
Umsetzung	

Berufsgruppe/Fachgebiet:	
ERREICHTE / ggf. NICHT ERREICHTE differenzierte ZIELE:	
NEUE differenzierte Ziele:	
Umsetzung	

Berufsgruppe/Fachgebiet:	
ERREICHTE / ggf. NICHT ERREICHTE differenzierte ZIELE:	
NEUE differenzierte Ziele:	
Umsetzung	

Berufsgruppe/Fachgebiet:	
ERREICHTE / ggf. NICHT ERREICHTE differenzierte ZIELE:	
NEUE differenzierte Ziele:	
Umsetzung	

11. Kommentierungen zum bisherigen Verlauf und Vorausschau

(Besonderheiten/Anmerkungen/Ergänzungen)
--

Datum der Erstellung dieses Entwicklungsberichtes:

Beteiligte Fachkräfte:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Entwicklungsbericht ist mit den Eltern abgestimmt:

Ja Nein – Erläuterung:

Art und Weise der geplanten weiteren Zusammenarbeit:

Unterschrift der Eltern: _____ Datum:

Datum und Unterschriften der beteiligten Fachkräfte und Kita-Leitung:

Institution			
Adresse			
Ansprechpartner/-in			
Telefon		E-Mail	

ABSCHLUSSBERICHT

**zur Frühförderung behinderter / von Behinderung bedrohter Kinder
für den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule oder die
nachfolgende Kindertageseinrichtung**

1. Basisdaten zum Kind und zu seinen Angehörigen

Name/Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsland:

Name des Vaters:

Name der Mutter:

Geschwister:

Brüder

Schwestern

In der Kita seit:

Frühförderung seit:

Diagnose:

Aufnahmegespräch (zu Beginn der Integration) geführt von:

Einverständniserklärung für die Anforderung von Berichten

liegt vor

liegt nicht vor

2. Vorinformationen / Informationen aus der Anamnese

2.1	Krankheiten, Allergien, die alltagsrelevant sind
2.2	Ernährungsbesonderheiten

2.3	Medikamente
2.4	Hilfsmittel, die zuhause vorhanden sind
2.5	Erste Worte in welchem Alter? Welche Sprache wird zuhause gesprochen? Kontakt zur deutschen Sprache seit:
2.6	Beobachtungen der Eltern/Bezugspersonen
2.7	Besondere familiäre Ereignisse/Situationen
2.8	Unterschiedliche Lebensorte des Kindes
	1. 2. 3.

3. Allgemeiner Eindruck vom Kind

(Gegebenenfalls auch Veränderungen gegenüber den Angaben im Förder- und Behandlungsplan, Angabe längerer Krankheiten, Krankenhausaufenthalte oder Fehlzeiten, Veränderungen im Folgegutachten)

4. Weiterer diagnostischer oder Beratungs-Bedarf

Besteht erneuter diagnostischer oder Beratungs-Bedarf? nein ja

Erläuterung:

5. Kompetenzniveau des Kindes

Die folgenden Kriterien beziehen sich auf die Beobachtung des Kindes im Spiel und in Alltagshandlungen. Sie kennzeichnen den Rahmen für eine individualisierte Beschreibung des Kompetenzniveaus des Kindes, die von allen zuständigen Fachkräften gemeinsam erarbeitet werden sollte.

5.1	Sozial-emotionale Kompetenz
5.2	Kognition
5.3	Kompetenzen in Alltagshandlungen

5.4	Kommunikative Kompetenz
5.5	Sensomotorische Kompetenz
5.6	Stärken und Vorlieben (gegebenenfalls Abneigungen)
5.7	gegebenenfalls notwendige Unterstützungsbedarfe (in Übereinstimmung mit oder in Diskrepanz zum Gutachten)

6. Besonderheiten / Anmerkungen / Ergänzungen

--

7. Beschreibung der Einrichtung / Organisatorischer Rahmen

<p>Beschreibung der Einrichtung</p> <p>Organisatorische Maßnahmen: Veränderung/Organisation/Gestaltung von „Kontextbedingungen“, die die Teilhabe des Kindes erst ermöglichen bzw. unterstützen:</p>
<p>Maßnahmen, die sich bewährt haben</p>

8. Gemeinsame Ziele (unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe/Partizipation)

<p>ERREICHTE /ggf. NICHT ERREICHTE gemeinsame Ziele</p>	
--	--

9. Kommentierungen zum bisherigen Verlauf

<p>(Besonderheiten/Anmerkungen/Ergänzungen)</p>

10. Entscheidende Voraussetzungen & Empfehlungen für die weitere Förderung

--

Beteiligte Fachkräfte:

- 1.
- 2.
- 3.

Der Abschlussbericht ist mit den Eltern abgestimmt:

Ja Nein – Erläuterung:

Unterschrift der Eltern: _____ Datum:

Datum und Unterschriften der beteiligten Fachkräfte und Kita-Leitung:

ab Juli 2018

Protokollbogen A (verbleibt in der Kita)

Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige gemäß § 42 Abs. 1 HmbSG

Einschätzung der Kompetenzen des Kindes

Entwicklungsdokumentation der Kita gemäß § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag,
Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen

Kita Name und Anschrift (ggf. Stempel)	Kita-Nr. _____ ¹
Datum:	
Ausführende Person:	

Vor- und Nachname des Kindes:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich								
CODE für das Kind ²	<table border="1" style="width:100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;"></td> </tr> </table>								

Name der Schule, an der die Vorstellung durchgeführt wird: _____

Schätzen Sie bitte jeweils ein, inwieweit das Kind, **gemessen an den in der Altersgruppe üblicherweise gestellten Anforderungen**, über die genannten Kompetenzen verfügt.

sehr schwach / sehr wenig: das kann er/sie nur sehr wenig oder gar nicht gut
schwach / wenig: trifft wenig zu, das kann er/sie manchmal, wenig, teilweise oder nicht immer sicher
altersgemäß / mittel: trifft auf sie/ihn normalerweise zu, das kann er/sie in der Regel - „alles ist prima“
stark / sicher: trifft stark zu, das kann er/sie richtig gut, hier ist er/sie sicher
sehr stark / sehr sicher: das kann er/sie ganz besonders gut, hier ist er/sie besonders stark oder sicher
(Falls zu einem Bereich keine Angabe gemacht werden kann bzw. keine Informationen vorliegen, nutzen Sie bitte ggf. die Zeile für Bemerkungen.)

Ich-Kompetenzen (Selbstkonzept, Motivation, Emotionen)		sehr schwach / sehr wenig	schwach / wenig	altersgemäß / mittel	stark / sicher	sehr stark / sehr sicher
Selbstvertrauen	Das Kind hat Zutrauen in eigene Fähigkeiten und verfügt über Selbstvertrauen, es wirkt selbstsicher.					
Eigenständigkeit	Das Kind kann sich auf Aufgaben einlassen, es kann eigenständige Entscheidungen treffen.					
Neugierverhalten	Das Kind zeigt Neugierde und Interesse an Dingen und seiner Umwelt, es ist aufgeschlossen.					
Eigeninitiative	Das Kind zeigt Eigeninitiative und Engagement für eine Sache, es handelt aus eigenem Antrieb.					
Beharrlichkeit	Das Kind ist beharrlich und ausdauernd, es arbeitet – ggf. auch mit Unterbrechung – an einer Sache weiter.					
Zielstrebigkeit	Das Kind ist motiviert, etwas zu schaffen, es möchte zeigen, was es kann.					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						

¹ Die Kita-Nummer ist in den von der BASFI zugesandten Zahlungsbriefen aufgeführt.

² Bilden Sie den Code des Kindes bitte nach folgenden Regeln: 1. Stelle: erster Buchstabe des ersten Vornamens, 2. Stelle: letzter Buchstabe des ersten Vornamens, 3. Stelle: letzter Buchstabe des ersten Nachnamens, 4. + 5. Stelle: Geburtstag (zweistellig), 6. + 7. Stelle: Geburtsmonat (zweistellig)

ab Juli 2018

Protokollbogen A (verbleibt in der Kita)

2 Soziale Kompetenzen		sehr schwach / sehr wenig	schwach / wenig	altersgemäß / mittel	stark / sicher	sehr stark / sehr sicher
Kontaktaufnahme	Das Kind nimmt Kontakt mit anderen Kindern auf.					
Kommunikation	Das Kind kann seine Wünsche und Interessen angemessen ausdrücken.					
Kooperationsfähigkeit	Das Kind kann mit anderen Kindern kooperieren/spielen.					
Regelverhalten	Das Kind hält sich an Umgangs- und Spielregeln sowie an Absprachen.					
Verantwortungsbereitschaft	Das Kind übernimmt Verantwortung für sich und für andere.					
Ambiguitätstoleranz	Das Kind kann mit Verschiedenheit und Widersprüchen umgehen.					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						
3 Lernmethodische Kompetenzen und kognitive Entwicklung						
Konzentration	Das Kind zeigt Konzentration bei seinem Tun, es kann für eine Weile bei einer Sache bleiben.					
Merkfähigkeit	Das Kind kann sich Gegenstände merken, es kann Gelerntes wiedergeben.					
Schlussfolgerndes Denken	Das Kind kann Zusammenhänge erfassen und herstellen, es kann Gegensätze erkennen.					
Selbstständiges Arbeiten	Das Kind bearbeitet kleinere Aufgaben bereits selbstständig, es kann sich allein beschäftigen.					
Kreativität	Das Kind zeigt Kreativität und findet eigene Lösungswege.					
Lernverhalten	Das Kind wendet Lernstrategien an, z. B. indem es wiederholt, gezielt nachfragt oder nächste Schritte plant.					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						
4 Sachkompetenzen: Körper und Bewegung						
Koordination	Das Kind zeigt Koordinationsvermögen (beim Balancieren das Gleichgewicht halten, auf einem Bein stehen/hüpfen, „Hampelmannsprünge“, Hindernissen ausweichen).					
Grobmotorik	Das Kind beherrscht elementare Bewegungsabläufe (Treppe gehen, Klettern, Fangen, Werfen).					
Feinmotorik	Das Kind verfügt über gute feinmotorische Fertigkeiten (Schraubglas öffnen, Bonbon auswickeln, Kneten, Stift beim Malen unverkrampft halten).					
Körpergefühl	Das Kind hat ein Gespür für den eigenen Körper, es sorgt für eigene körperliche Bedürfnisse (z. B. Trinken, Wärme, Ausruhen).					
Körperwissen	Das Kind hat ein Grundverständnis über Körperfunktionen (Atmung, Verdauung) sowie über den Umgang mit Schmerzen und Krankheit.					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						

ab Juli 2018

Protokollbogen A (verbleibt in der Kita)

5 Sachkompetenzen in den Bereichen Kunst und Gestalten, mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten		sehr schwach / sehr wenig	schwach / wenig	altersgemäß / mittel	stark / sicher	sehr stark / sehr sicher
Musik	Das Kind verfügt über Kompetenzen im musischen Bereich (Rhythmus mitklatschen, ein Lied mitsingen).					
Kunst	Das Kind verfügt über Kompetenzen im künstlerisch-gestaltenden Bereich (Malen, Gestalten, Rollenspiele).					
Mathematik	Das Kind verfügt über Kompetenzen hinsichtlich mathematischer Zusammenhänge (Messen, Vergleichen, Ordnen, Sortieren, Mengen zuordnen).					
Naturwissenschaften	Das Kind verfügt über Kompetenzen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich (Natur, Tiere, Technik, Umwelt usw. beobachten, Beobachtungen darstellen).					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						
6 Sprachkompetenz im Bereich der deutschen Sprache						
Hörverstehen	Das Kind kann sprachliche Äußerungen verstehen, sodass es im Kita-Alltag danach handeln kann.					
Wortschatz	Das Kind verfügt über einen Grundwortschatz, um sich in Alltagssituationen aktiv zu beteiligen.					
Grammatik	Das Kind verwendet Verbformen passend zum Subjekt und kann die Reihenfolge der Satzglieder variieren.					
Artikulation	Das Kind spricht verständlich, deutlich und flüssig.					
Schrifterwerb	Das Kind hat erste Vorstellungen über die Funktion der Schrift und wendet sich Lauten und Buchstaben zu. <i>(Dies bezieht sich auf alle Sprachen, die das Kind nutzt.)</i>					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						
7 Kompetenzen in einer anderen Sprache (welche: _____) (falls einschätzbar)						
Hörverstehen	Das Kind kann sprachliche Äußerungen verstehen, z. B. einfache Anweisungen.					
Wortschatz	Das Kind verfügt über einen Grundwortschatz, um sich in Alltagssituationen aktiv zu beteiligen.					
Grammatik	Das Kind gebraucht passende Wortformen und Satzstrukturen.					
Artikulation	Das Kind spricht verständlich.					
Bemerkungen (Stärken, Schwächen oder Besonderheiten):						

Hinweise zur Übertragung der Ergebnisse in die Zusammenfassung in Bogen B, Seite 1, Punkt 2:

Bitte bilden Sie für jeden Bereich ein Gesamtergebnis, indem Sie eine Gesamteinschätzung vornehmen.

Wenn im Bogen A für einen Bereich überwiegend „sehr schwach / sehr wenig“ eingeschätzt wurde, kreuzen Sie bitte für diesen Bereich „Hinweise auf ausgeprägten Förderbedarf“ an. Wenn für einen Bereich überwiegend „sehr stark / sehr sicher“ eingeschätzt wurde, kreuzen Sie bitte „Hinweise auf besondere Begabung“ an.

Wenn für einen Bereich überwiegend „altersgemäß / mittel“, „stark / sicher“ oder „schwach / wenig“, eingeschätzt wurden, kreuzen Sie „altersgemäße Entwicklung“ an.

Bei einer Tendenz zu „schwach / wenig“ als Gesamtergebnis gilt Unterstützungsbedarf bzw. einfacher Förderbedarf – kein ausgeprägter Förderbedarf. Sie sollten dazu unter Punkt 6 im Bogen B ggf. Einträge mit Empfehlungen zur weiteren Unterstützung für Eltern und / oder die Schule vornehmen. Zusätzlich kreuzen Sie bitte in der Tabelle für den Bereich Sprachentwicklung (Deutsch) bei der Tendenz „schwach / wenig“ außerdem „einfacher Förderbedarf“ an.

ab Juli 2018

Protokollbogen B (geht von der **Kita** direkt an die **Schule**, wird dort vervollständigt)

Vorstellungsverfahren für Viereinhalbjährige gemäß § 42 Abs. 1 HmbSG

Kita Name und Anschrift (ggf. Stempel)	Kita-Nr. _____	Schule Name und Anschrift (ggf. Stempel)	Schul-Nr. _____
Datum:		Datum:	
Ausführende Person:		Ausführende Person:	
Telefon (dienstlich):		Telefon (dienstlich):	

Vor- und Nachname des Kindes:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich					
CODE für das Kind ³						

1 Laufende Therapien oder Fördermaßnahmen

keine nicht bekannt

- Logopädie Ergotherapie Physiotherapie Spieltherapie Heilpädagogik
 Sprachförderung findet in der Kita statt andere, und zwar: _____

Eingliederungshilfe / Integrationsplatz in der Kita: ja nein ist beantragt

2 Zusammenfassung: Hinweise auf eventuelle besondere Begabungen und Förderbedarfe, die sich aus den Einschätzungen der Kita ergeben

Hinweise zur Übertragung der Ergebnisse aus dem Bogen A:

Wenn im Bogen A für einen Bereich überwiegend „sehr schwach / sehr wenig“ eingeschätzt wurde, kreuzen Sie bitte für diesen Bereich „Hinweise auf ausgeprägten Förderbedarf“ an. Wenn für einen Bereich überwiegend „sehr stark / sehr sicher“ eingeschätzt wurde, kreuzen Sie bitte „Hinweise auf besondere Begabung“ an.

Wenn für einen Bereich überwiegend „schwach / wenig“, „mittel / altersgemäß“ oder „stark / sicher“ eingeschätzt wurde, kreuzen Sie „altersgemäße Entwicklung“ an. Bei einer Tendenz zu „schwach / wenig“ als Gesamtergebnis gilt Unterstützungsbedarf bzw. einfacher Förderbedarf – kein ausgeprägter Förderbedarf. Sie sollten dazu unter Punkt 6 ggf. Einträge mit Empfehlungen zur weiteren Unterstützung für Eltern und / oder die Schule vornehmen.

Zusätzlich kreuzen Sie bitte für den Bereich Sprachentwicklung (Deutsch) in der Tabelle bei der Tendenz „schwach / wenig“ außerdem „einfacher Förderbedarf“ an.

Bereich	Hinweise auf ausgeprägten Förderbedarf	altersgemäße Entwicklung		Hinweise auf eine besondere Begabung
		einfacher Förderbedarf		
Sprachentwicklung (Deutsch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich-Kompetenzen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soziale Kompetenzen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernmethodik und kognitive Kompetenzen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körper und Bewegung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderer Bereich, und zwar _____	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Kita

3 Überprüfung des Sprachstands durch die Schule

(vgl. Anlage Sprache)

Welcher Bildimpuls wurde eingesetzt? keiner Eistüte Künstler Pfütze Schaukel

Besteht Förderbedarf in der deutschen Sprache?

ja, ausgeprägter Förderbedarf (§ 28a HmbSG) ja, einfacher Förderbedarf nein

Meldung zur Schulärztlichen Untersuchung am _____ (Datum)

Schule

³ Bilden Sie den Code des Kindes bitte nach folgenden Regeln: 1. Stelle: erster Buchstabe des ersten Vornamens, 2. Stelle: letzter Buchstabe des ersten Vornamens, 3. Stelle: letzter Buchstabe des ersten Nachnamens, 4. + 5. Stelle: Geburtstag (zweistellig), 6. + 7. Stelle: Geburtsmonat (zweistellig)

ab Juli 2018

Protokollbogen B (geht von der **Kita** direkt an die **Schule**, wird dort vervollständigt)

4 Informationen zum Hintergrund

Geburtsjahr des Kindes: _____

Aktueller **Umfang der Betreuung**: _____ (Stunden pro Tag)

Seit wann wird das Kind in einer Kita betreut? _____ (Datum)

Staatsangehörigkeit des Kindes: deutsch andere, und zwar: _____

Geburtsland des Kindes: Deutschland anderes, und zwar: _____

Staatsangehörigkeit der Sorgeberechtigten: deutsch andere, und zwar: _____

Geburtsland der Sorgeberechtigten: Deutschland anderes, und zwar: _____

Welche Sprache/n wird/werden in der Familie gesprochen?

- nur Deutsch überwiegend Deutsch
- überwiegend andere Sprache/n nur andere Sprache/n / kein Deutsch

Falls in der Familie eine andere Sprache / **andere Sprachen als Deutsch** gesprochen werden, **welche?**

5 Besonderheiten des Kindes

Hier bitte Fähigkeiten und Interessen eintragen sowie Besonderheiten oder ggf. Handicaps (z. B. auffällige Unruhe, Schwerhörigkeit, chronische Erkrankung, sonderpädagogische Förderung):

6 Ggf. Vorschläge der Kita zur Förderung oder Unterstützung des Kindes

Kita

7 Gab es aus Sicht der Schule Abweichung zur Einschätzung der Kita?

Benennen Sie bitte ggf. die abweichenden Punkte.

8 Anmerkungen zur Beobachtung des Kindes während der Vorstellung in der Schule, ggf. Vorschläge der Schule zur Förderung bzw. zur Unterstützung der Entwicklung

Schule

Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(Neufassung der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ vom 7.9.2006)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
 - die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Fachbehörde)
 - das Bezirksamt Hamburg-Mitte
 - das Bezirksamt Altona
 - das Bezirksamt Eimsbüttel
 - das Bezirksamt Hamburg-Nord
 - das Bezirksamt Wandsbek
 - das Bezirksamt Bergedorf
 - das Bezirksamt Harburg
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle Hamburg
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –
- Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- SOAL– Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a Abs.4 und 72a Abs.2 und 4 SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch eine klare Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen, die auch Bestandteil der Landesrahmenverträge für die Kindertagesbetreuung, ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen und die Hilfen zur Erziehung werden und für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bzw. Förderung der Erziehung in der Familie gelten sollen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z.B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen treffen die Träger Vorsorge, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Über diese Vereinbarung hinausgehende Regelungen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten eines Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

Die Träger tragen dafür Sorge, dass ihre Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung die in Anlage 1 beschriebenen Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, anwenden.

Die Bezirksämter und die Fachbehörde stellen sicher, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksämter bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung mit unmittelbarem Handlungsbedarf für die Träger rund um die Uhr erreichbar.

3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs.2 u. 4 SGB VIII)

Ziel ist es, wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilte Personen in der Jugendhilfe nicht zu beschäftigen bzw. auszuschließen¹.

Die Träger lassen sich bei Einstellungen, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren von den bei ihnen beschäftigten hauptamtlichen Personen und den neben- und ehrenamtlich Tätigen (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) erneut ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

Für erlaubnisbedürftige Einrichtungen nach § 45 Abs.1 oder § 48a SGB VIII wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen darüber hinaus im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Abs.3 Nr.2 SGB VIII in entsprechender Weise geregelt.

Die Fachbehörde verpflichtet sich, den zuständigen Träger der Jugendhilfe (Arbeitgeber) umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz)

¹ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII sowie eine Auflistung der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten ist dem Anhang beigelegt

gesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

4. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Die Träger tragen dafür Sorge, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

5. Fort- und Weiterbildung

Die Fachbehörde wird weiterhin Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz sowie fachliche Begleitung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

Die Fachbehörde, die Bezirksamter und die nichtöffentlichen Träger der Jugendhilfe werden gemeinsam eine Bestandsaufnahme durchführen über die Gesamtanzahl der verfügbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte, über Art und Umfang ihrer Inanspruchnahme sowie über deren Arbeitsweise.

6. Laufzeit, Inkrafttreten und Teilunwirksamkeit

Die geänderte Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und endet am 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit von einem der beteiligten Vertragspartner gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von sechs Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Vereinbarung rechtlich möglichst nahe kommt.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur bzw. ein Austritt (Kündigung) von der geänderten Vereinbarung wird gegenüber der Fachbehörde in schriftlicher Form erklärt.

Die nachfolgenden beiden Anlagen sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung:

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

8. Hinweis

Die Fachbehörde stellt einen Anhang zu Verfügung, der nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Dieser Anhang mit Mustervorlagen und weiteren Informationen dient als Unterstützung für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Der Anhang besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung aus folgenden Teilen:

Anhang A	Gesetzestext § 8a SGB VIII
Anhang B	Kurzinformation zum Thema gewichtige Anhaltspunkte
Anhang C	Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
Anhang D	Gesetzestext § 72a SGB VIII
Anhang E	Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten
Anhang F	Gesetzestext § 30a Bundeszentralregistergesetz
Anhang G	Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2013)
Anhang H	Muster für den Ablauf der Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses und zur Dokumentation
Anhang I	Muster-Anschreiben zur Abforderung eines erweiterten Führungszeugnisses
Anhang J	Muster für eine Erklärung (wenn bei kurzfristigen Ersatzeinsatz kein erweitertes Führungszeugnis einholbar ist (sh. a. S. 9, Fußnote 16 der Rahmenvereinbarung)

Hamburg, den
Uwe Riez
Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie
Hamburg, den
Andy Grote
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte
Hamburg, den
Liane Melzer
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona
Hamburg, den
Thorsten Sevecke
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Eimsbüttel
Hamburg, den
Harald Rösler
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Nord
Hamburg, den
Thomas Ritzenhoff
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek
Hamburg, den
Arne Dornquast
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Bergedorf
Hamburg, den
Thomas Völsch
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg

Michael Schröder
Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –
Hamburg, den
Uwe Clasen
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) - Landesgeschäftsstelle Hamburg -
Hamburg, den
Ursula Wagner
Caritasverband für Hamburg e.V.
Hamburg, den
Carolin Becker
Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
Hamburg, den
Dr. Georg Kamp
Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V. –
Hamburg, den
Gabi Brasch
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –
Hamburg, den
Dr. Franziska Larrà Dr. Katja Nienhaber
Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
Hamburg, den
Sabine Kümmerle
Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
Hamburg, den
Joachim Gerbing Dieter Bänisch
Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Hamburg, den

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII²

Der Träger hat durch entsprechende Regelungen in seinem Betrieb Folgendes sicherzustellen:

1. Erhält eine hauptamtlich (entgeltlich) beschäftigte oder auf Honorarbasis tätige Fachkraft, die unmittelbar an der Leistung des Trägers mitwirkt, gewichtige Anhaltspunkte³ dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines oder einer Minderjährigen, der oder die die Einrichtung oder den Dienst nutzt, gefährdet ist⁴, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungsperson⁵ der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einer anderen vom Träger bestimmten geeigneten Fachkraft mitzuteilen. Als Leitungspersonen gelten alle Beschäftigten oder Mitglieder von Organen des Trägers, die gegenüber den Fachkräften ein Direktionsrecht haben.

2. Die Leitungsperson oder die vom Träger bestimmte geeignete Fachkraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer (weiteren⁶) insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird (Gefährdungseinschätzung). In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten⁷ und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des oder der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer über

- eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen oder
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe und eine Zusatzqualifikation (z.B. durch die Teilnahmen an einem Zertifizierungskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)

verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll in der Lage sein, anhand der vorliegenden Anhaltspunkte kontextbezogen eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und die notwendigen Schlüsse für die Kommunikation mit den Betroffenen und für die weiteren Hilfen zu ziehen. Sie soll weiter in der Lage sein, Fachkräfte zu beraten und sie soll über Kenntnisse der regionalen Hilfestrukturen und Netzwerke verfügen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft jedoch keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung.

Sofern in den Einrichtungen oder Diensten eines Trägers oder ggf. des Verbandes keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, ist eine geeignete Person von außerhalb einzubeziehen. Auch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie die sieben bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen gelten als insoweit erfahrene Fachkräfte⁸. Durch die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder der hierfür speziell geförderten Einrichtungen entstehen dem Träger keine Kosten. Wenn die vorgenannten Stellen oder eigene insoweit erfahrene Fachkräfte nicht in Anspruch genommen werden können, können die entstehenden Kosten für eine externe insoweit erfahrene Fachkraft erstattet werden. Dieses ist dann vom Träger plausibel zu begründen.

² Der Gesetzestext des § 8a SGB VIII ist dem Anhang beigelegt

³ Informationen zu den gewichtigen Anhaltspunkten sind dem Anhang beigelegt

⁴ d. h. dass bei Fortbestand der Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des oder der Minderjährigen droht

⁵ bei Einrichtungen oder Diensten ohne Leitung oder in Abwesenheit der Leitung: eine weitere Fachkraft

⁶ Wenn die feststellende/fallverantwortliche Fachkraft bereits selbst insoweit erfahrene Fachkraft ist, ist eine weitere insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen

⁷ Nach § 7 Abs.1 Ziff. 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgabe der Personensorge wahrnimmt.

⁸ Eine Auflistung der geförderten Kinderschutzfachberatungsstellen ist dem Anhang beigelegt

Sofern zu der Gefährdungseinschätzung eine nicht der Einrichtung bzw. dem Dienst angehörende Fachkraft oder ein sonstiger externer Fachspezialist bzw. -spezialistin (z. B. Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/-in, Suchtexperte etc.) hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

- a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, verpflichtet sich der Träger,
- diese Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und
 - abhängig von Situation und Alter des oder der Minderjährigen diese/n in die Analyse und Bewertung mit einzubeziehen und
 - ggf. im Rahmen des originären Leistungsspektrums des Trägers eigene Hilfen⁹ zur Überwindung der Situation anzubieten.

Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

- b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährig gefährdet ist und stehen keine eigenen Hilfeangebote zur Verfügung oder reichen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation nicht aus, verpflichtet sich der Träger,
- die Erziehungsberechtigten über ihm bekannte Hilfeangebote zu informieren,
 - durch geeignete Motivationsarbeit auf deren Inanspruchnahme hin zu wirken (Dieses gilt auch für Hilfen, die aufgrund einer förmlichen Entscheidung des Jugendamtes gewährt werden) und
 - soweit der oder die Minderjährige weiter die Einrichtung oder den Dienst besucht darauf zu achten, ob sich in angemessener Zeit eine positive Entwicklung erkennen lässt.
- c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und reichen die Hilfeangebote im Sinne der Ziffern 3. a) und b) zur Sicherung des Kindeswohles nicht aus oder nehmen die Erziehungsberechtigten die zur Sicherung des Kindeswohles notwendigen Hilfen nicht in Anspruch, verpflichtet sich der Träger,
- das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten,
 - das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch zu informieren und
 - die Erziehungsberechtigten im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des oder der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

4. Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des oder der Minderjährigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.

⁹ z.B. Beratungs- oder Gruppenangebote im Rahmen EkiZ, Eltern-Kurse, Hilfen im Rahmen der SHA-Angebote, sonstige bedarfsgerechte Beratung.

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a, Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Einsatz von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe¹⁰

1.1 Hauptamtliche (entgeltlich) Beschäftigte

Die freien Träger der Jugendhilfe fordern bei der geplanten Einstellung von Personen für eine hauptamtliche Beschäftigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz¹¹, das nicht älter als drei Monate ist. Für Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes Jugendhilfeaufgaben übernehmen, sowie für in der Ausbildung befindliche Personen oder Praktikanten und Praktikantinnen mit einem mehr als sechswöchigen Praktikum¹² gilt die Regelung aus Satz 1 gleichermaßen.

Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die nicht in einem pädagogischen Kontext arbeiten oder innerhalb ihrer zukünftigen Aufgabe keinen Kontakt zu Minderjährigen haben werden.

Von bereits Beschäftigten, von denen innerhalb der letzten drei Jahre¹³ noch kein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wurde, werden die freien Träger sich umgehend, spätestens aber innerhalb einer Frist von acht Monaten nach dem Beitritt zu dieser Vereinbarung, ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen lassen.

Bei der (zeitweisen) Übernahme von Hauptamtlichen von Personaldienstleistern für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit einem eigenverantwortlichen Betreuungs- oder sonstigen Kontakt zu Minderjährigen, sichert sich der Träger durch geeignete Maßnahmen gegenüber der vermittelnden Stelle bzw. der überlassenen Person dahingehend ab, dass auch diese Person durch eine erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen hat bzw. nachweist, dass keine Verurteilung auf Grund der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgelisteten Strafvorschriften vorliegt¹⁴.

Die freien Träger werden die erneute Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses ggf. anlassbezogen, spätestens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wiederholen¹⁵.

1.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige

Die Träger fordern von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen (bis zu sechs Wochen), die 16 Jahre und älter sind, immer dann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und die entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern¹⁶. Darunter fallen Tätigkeiten mit folgenden Merkmalen:

- regelmäßige alleinige Anleitung, Leitung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Begleitung oder pflegerische Unterstützung von Minderjährigen, d.h. selbständig und außerhalb von Anleitung und Aufsicht oder
- Tätigkeiten, die regelmäßige 1:1 Kontakte mit Minderjährigen ermöglichen oder die Durchführung bzw. Betreuung bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die mit Übernachtung(en) verbunden sind.

¹⁰ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII ist dem Anhang beigefügt

¹¹ Der Gesetzestext des § 30a BZRG ist dem Anhang beigefügt

¹² Auszubildende der Erzieherausbildung und in vergleichbarer Ausbildung haben vor Ausbildungsantritt der Ausbildungsstätte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses kann für die mit der Ausbildung verbundenen Praktika genutzt werden solange die Ausbildung unter 5 Jahren andauert.

¹³ Erweiterte Führungszeugnisse sind durch Gesetzesreform des Bundeszentralregistergesetzes erst seit Mai 2010 möglich

¹⁴ Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Personaldienstleister bei der Einstellung oder während der Beschäftigung in seinem Betrieb erfolgen, dann wären entsprechende Absicherungen bei den Überlassungsverträgen einschließlich Regelungen zur erneuten Vorlage zu vereinbaren. Alternativ können die freien Träger sich aber auch entsprechend aktuelle (dann nicht älter als drei Monate) erweiterte Führungszeugnisse vor der Übernahme vorlegen lassen und prüfen.

¹⁵ Die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse bei der Wiedervorlage werden aus den Entgelten bzw. Zuwendungen finanziert (bei hauptamtlich Beschäftigten).

¹⁶ Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung (außer Fahrgeld) erhalten, sind von den Gebühren für ein EFZ befreit (s. Merkblatt des Bundesamtes für Justiz im Anhang)

Darüber hinaus sind spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgenommen soweit keine Beaufsichtigung oder Betreuung über Nacht vorgesehen ist¹⁷.

Die Träger haben sich ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen auch von neben- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

¹⁷ Sollte ein/e Betreuer/in kurzfristig bei einer Reise/Veranstaltung mit Übernachtung wg. Verhinderung der geplanten Betreuungsperson einspringen und ein EFZ ist zeitgerecht nicht mehr zu erbringen, ist zumindest eine Erklärung (sh. Muster im Anhang) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass es keine abgeschlossenen Verfahren im Kontext der in § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften gibt.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Stand Juni 2014

Kinderschutz-Konzepte für Kindertageseinrichtungen

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 1. Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Der §79a SGBVIII wurde daraufhin einerseits um den Punkt ergänzt, dass es Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern durch ein geeignetes Beschwerde – und Beteiligungsverfahren in allen Kindertageseinrichtungen geben muss, zum anderen geht es aber vor allem auch um den Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt in Kitas. Das Vorhandensein dieser Schutzkonzepte ist zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und zum förderrelevanten Faktor für freie Träger geworden.

Im Februar 2013 hat die fachlich zuständige Behörde einige, mit den Verbandsvertretern abgestimmte Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten an die ansässigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verschickt. In der weiteren Ausarbeitung und unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Mitglieder der von der Kita-Vertragskommission eingerichteten AG Kinderschutz wurden Kriterien erarbeitet, die bei der Erstellung und Prüfung der Schutzkonzepte von Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden müssen.

Die Auseinandersetzung mit den in der folgenden Tabelle dargestellten 7 Schwerpunkten wird in jeder Kindertageseinrichtung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und soll den Prozess begleiten, sich mit den verschiedenen spezifischen Risiken von Gewalt und sexuellem Missbrauch und der eigenen Haltung zu diesem Thema auseinanderzusetzen.

Die untenstehenden Kriterien sind keine abschließende Aufzählung. Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung, der Umgang der Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen untereinander und ein wertschätzendes Klima in der Einrichtung gehören ebenso zu einem förderlichen Rahmen wie die Selbstreflexion zur eigenen (Bildungs-)Biographie. Den Mitgliedern der AG Kinderschutz ist es wichtig, dass die unten beschriebenen Kriterien nicht als „mechanische“ Anleitung zur Konzepterstellung verstanden werden. Sie sollen Anregung und Hilfestellung bieten, in den Teams über diese Fragestellungen fachlich zu diskutieren, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen und diese Praxis im Konzept der Kita darzustellen.

Die Dokumentation der Auseinandersetzung wird als Mindeststandard bei der Bewertung der Schutzkonzepte vorausgesetzt. Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept kann entweder als Querschnittsthema oder als separater Abschnitt im pädagogischen Konzept formuliert sein.

Termine und Anforderungen

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis neuer Kindertageseinrichtungen, muss mindestens die Auseinandersetzung der unten formulierten Kriterien (s. Anforderungen linke Spalte) in einem vorläufigen Konzept erkennbar sein. Spätestens innerhalb eines Jahres sind dann, im pädagogischen Team erarbeitete, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte (s. Anforderungen rechte Spalte) in der Fachbehörde einzureichen. Bezieht sich eine Neueinrichtung auf ein Trägerschutzkonzept, ist dieses der Behörde mitzuteilen. Spätestens nach einem Jahr ist dann das auf die Einrichtung bezogene Konzept einzureichen.

Für bestehende Kindertageseinrichtungen sind bis Mitte 2015 standortbezogene Schutzkonzepte zu erarbeiten und bei der Fachbehörde einzureichen.

Grundsätze¹ für die Entwicklung von Schutzkonzepten neuer Einrichtungen	Themen der Schutzkonzepte von Bestandseinrichtungen
<p>1.Macht und Machtmissbrauch Allgemeine Äußerungen Orientierungsfragen dazu siehe rechte Spalte</p>	<p>1.Macht und Machtmissbrauch / Bewertung der Alltagskultur in Ihrer Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben? (z.B. auch Umgang mit Stresssituationen) - Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung für selbstreflexive Prozesse?
<p>2.Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung</p> <p>Fokus: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den Kindern</p> <p>Allgemeine Äußerungen Orientierungsfragen dazu siehe rechte Spalte</p>	<p>2.Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung</p> <p>Fokus: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie reflektieren Sie, wie Kinder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt? - Welche Vorstellungen zur Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung? - Welche pädagogischen Angebote für Kinder gibt es in Ihrer Einrichtung zu den Themen Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt?

¹ vorhandene Trägerschutzkonzepte, auf die sich bezogen wird, müssen mindestens diese Grundsätze berücksichtigen

<p>3.Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander</p> <p>Allgemeine Äußerungen Orientierungsfragen dazu siehe rechte Spalte</p>	<p>3.Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo - im körperlichen Kontakt unter Kindern - beginnt Gewalt? Und wie gehen Sie damit um? - Wie reflektieren Sie eigene Vorstellungen, was „Gewalt unter Kindern“ beinhaltet?
<p>4.Beteiligung und Umgang mit Beschwerden / Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung</p> <p>Kinder müssen so gestärkt werden, dass sie bei Unmutsäußerungen gefördert werden und ihre Unzufriedenheit ungehindert äußern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche förderliche Kultur sehen Sie für Ihre Einrichtung vor, die Kinder hierin ermutigt? - Welche Ansprechpartner werden den Kindern in Ihrer Einrichtung und deren Eltern zur Verfügung stehen? <p>Planung und Zielvorstellung</p>	<p>4.Beteiligung und Umgang mit Beschwerden / Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung</p> <p>Kinder müssen so gestärkt werden, dass sie bei Unmutsäußerungen gefördert werden und ihre Unzufriedenheit ungehindert äußern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche förderliche Kultur haben Sie in Ihrer Einrichtung, die Kinder hierin ermutigt? - Welche Ansprechpartner stehen den Kindern in Ihrer Einrichtung und deren Eltern zur Verfügung?
<p>5.Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie thematisieren Sie Fragen des Kinderschutzes im Einstellungsprozess? 	<p>5.Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie thematisieren Sie Fragen des Kinderschutzes im Einstellungsprozess? - Wie gewährleisten Sie Ihren Beschäftigten ein wertschätzendes, von Vertrauen geprägtes Arbeitsklima im pädagogischen Alltag?
<p>6. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern</p> <p>Wie schaffen Sie Transparenz im Allgemeinen und wie informieren Sie insbesondere Eltern zum Thema Kinderschutz? Vor Vertragsabschluss werden den Eltern ihre Fragen der sexualpädagogischen Erziehung erläutert.</p>	
<p>7. Aussagen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch Aussagen unter Berücksichtigung der Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten gegenüber Mitarbeitenden (Interventionen) • Sie erhalten Hinweise durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kinder, Eltern oder Außenstehende, dass es Machtmissbrauch bzw. Übergriffe auf Kinder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter gegeben haben soll. Wie gehen Sie mit diesem Verdacht um? 	

- Erläutern Sie auch das Verfahren, wenn sich der Verdacht gegen die pädagogische Leitung oder gegen die Trägerperson richtet.
- Wie stellen Sie sicher, dass externe Fachkräfte hinzu gezogen werden?

Anlagen

- Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§8a Abs.4 und 72a Abs. 2 und 4 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch
- LKA-Hinweise zur Zusammenarbeit, Protokoll vom 6.02.2014
- Regelungen zur Zusammenarbeit ASD- Kita von FS 232, Juni 2014